

# „Amoris laetitia“ – Auf der Suche nach einem angemessenen Verständnis

von *Andreas Wollbold*

Das Apostolische Schreiben „Amoris Laetitia“ hat unterschiedliche, teilweise sogar konträre Interpretationen gefunden. Umstritten ist vor allem das achte Kapitel zum Umgang mit den sogenannten irregulären Situationen. Häufig werden dabei jedoch vorgefasste Meinungen in den Text hineingelesen. Dieser Beitrag stellt zunächst fünf Voraussetzungen für ein angemessenes lehramtliches Verständnis des Dokumentes vor und entwickelt dann eine strikt textbasierte Auslegung des achten Kapitels anhand der umstrittensten Fragen. Daraus ergeben sich auch Einschätzungen zu den in der Rezeption geäußerten Meinungen, etwa zum Eucharistieempfang durch wieder-verheiratete Geschiedene.

## Zwischen Kleiderhaken und „Deutungshoheit“ – der schwierige Weg zum Text

„Amoris Laetitia“ (= AL)<sup>1</sup> ist am 19. März 2016 erschienen. Der Text liegt vor, doch seine Deutung bleibt offen. Die einen begrüßten das Apostolische Schreiben stürmisch als Revolution der Lehre, andere lehnten es ebenso heftig als große Verunsicherung ab.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> *Franziskus*, Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Amoris Laetitia* an die Bischöfe, an die Priester und Diakone, an die Personen geweihten Lebens, an die christlichen Eheleute und an alle christgläubigen Laien über die Liebe in der Familie (VApS 204), Bonn 2016; *Franziskus*, *Amoris laetitia*. Freude der Liebe. Mit einer Hinführung von Christoph Kardinal Schönborn, Freiburg i. Br. 2016. – Der Titel des Dokumentes geht übrigens *passim* auf *Papst Benedikt XVI.*, *Motu Proprio* „Porta fidei“ Nr. 13, zurück (so *Antonio Spadaro*, „Amoris laetitia“. Struttura e significato dell’Esortazione apostolica post-sinodale di Papa Francesco, in: *CivCatt* 167 [2016], H. 2 [Nr. 3980], 105–128, hier 106).

<sup>2</sup> Präzise beschreibt Walter Kasper die Bandbreite der Interpretationen des am meisten strittigen Kapitels 8 von AL: „Sowohl die ‚konservative‘ wie die ‚progressive‘ Seite sind gespalten. Auf der erstgenannten Seite gibt es solche, welche ‚Amoris laetitia‘ als Bruch mit der lehramtlichen Tradition sehen (Robert Spaemann); andere, welche sagen, durch dieses Schreiben habe sich an der lehramtlichen Position nichts geändert (Kardinal Gerhard Müller); und schließlich eine Interpretation, welche eine lehramtliche Weiterentwicklung feststellt, aber sagt, sie liege auf der von Papst Johannes Paul II. vorgezeichneten Linie (Rocco Buttiglione). Auf der anderen Seite erkennen viele eine vorsichtige Weiterentwicklung, die sie jedoch mehr oder weniger in zwei Anmerkungen versteckt sehen; sie bedauern darum, dass keine konkreten Weisungen gegeben werden. Andere sehen die Tür offen für eine neue pastorale Praxis, welche es den zivil wieder-verheirateten Geschiedenen überlässt, in ihrem Gewissen selbst zu entscheiden, ob sie an der Kommunion teilnehmen können (Norbert Lüdecke)“ (*Walter Kasper*, „Amoris laetitia“: Bruch oder Aufbruch? Eine Nachlese, in: *StZ* 234 [2016] 723–732, hier 724). Kasper bezieht sich bei den genannten Positionen offensichtlich auf folgende Publikationen: „Ein Bruch mit der Lehrtradition“ – Robert Spaemann über *Amoris Laetitia* (<http://de.catholicnewsagency.com/story/>

Umso mehr verwundert es, dass bislang noch keine sorgfältige Analyse des Dokumentes selbst vorliegt,<sup>3</sup> insbesondere des am meisten umstrittenen achten Kapitels. Denn viele Reaktionen versuchen den zweiten Schritt vor dem ersten: Konsequenzen aus dem Schreiben zu ziehen, bevor sie es genau analysiert haben. Viele Kommentatoren betreiben damit eher Theologie-Politik als fachliche Theologie, d. h. sie wollen im „Streit um die Deutungshoheit“, wie Walter Kardinal Kasper diese erste Phase der Rezeption sehr treffend bezeichnet hat,<sup>4</sup> die Oberhand gewinnen. Dann soll AL für die eigene Position

---

exklusiv-ein-bruch-mit-der-lehrtradition-robert-spaemann-uber-amoris-laetitia-0730 [6.12.2016]), vgl. auch Spaemanns spätere Klarstellung zu seiner zunächst vorgetragenen These vom „Bruch“ mit der Lehrtradition durch die Anmerkung 351 von AL 305 (<http://www.katholisches.info/2016/06/20/die-kirche-ist-nicht-grenzen-los-belastbar-robert-spaemann-noch-einmal-zu-amoris-laetitia/> [6.12.2016]); der Vorwurf einer „univoken Hermeneutik: dass eben exakt das zu gelten hat, was da Buchstabe für Buchstabe in der Bibel steht“, den *Klaus Müller*, „Wenn große Denker in die Irre gehen. Zu Robert Spaemanns Polemik gegen „Amoris laetitia“, in: LS 67 [2016] 270–273, hier 272 erhebt, trifft kaum die kritische Anfrage Spaemanns selbst); *Gerhard Ludwig Müller*, „Barrieren abbauen“. Gespräch mit dem Präfekten der Glaubenskongregation Kardinal Gerhard Ludwig Müller, in: *HerKorr* 70 (2016), H. 6, 17–22; meine eigenen ersten Einschätzungen von AL teilen die Position Müllers: *Andreas Wollbold*, Der Papst als Anwalt der Einheit, in: *Die Tagespost* Nr. 42 / Nr. 14 ASZ (9. April 2016), 5; *ders.*, Ermutigung zur Seelsorge, in: *HerKorr* 70 (2016), H. 6, 13 f.; *Josef Spindelböck*, Das Nachsynodale Apostolische Schreiben „Amoris laetitia“: Ein pastorales Dokument, das die Lehre der Kirche voraussetzt, in: *Theologisches* 46 (2016) 203–220 (knapper, aber durchgängiger Kommentar zum gesamten Dokument); *Rocco Buttiglione*, La gioia dell’amore e lo sconcerto dei teologi, in: *OR* (20.7.2016) 7 (deutsche Fassung: *OR(D)* Nr. 30/31 [29. 7. 2016] 12: „Die Freude der Liebe und die Bestürzung der Theologen“; in der Endnote dazu stellt Kasper den Artikel von *Rodrigo Guerra Lopez*, Fedeltà creativa (Kreative Treue), in: *OR* [22.7.2016] 5, dem Buttigliones zur Seite; *Norbert Lüdecke*, Keine einzige Lehre wurde geändert – und doch soll beim Sex nun alles anders sein? Beobachtungen zu Amoris laetitia, in: *Theosalon*. Meinungen zu Kultur und Religion [online] (<http://theosalon.blogspot.de/2016/07/deja-vu-20.html?m=1> [6.12.2016]).

<sup>3</sup> Einige Beiträge greifen jedoch einzelne ansonsten weniger beachtete Aspekte auf, so neue Akzente in der Ehetheologie (*Julia Knop*, Sakrament der Nachfolge. Erneuerungen und Vertiefungen der kirchlichen Ehetheologie durch „Amoris laetitia“, in: LS 67 [2016] 235–239; *dies.*, Leben und Lehre im Licht des Evangeliums. Das nachsynodale Schreiben „Amoris laetitia“ von Papst Franziskus (IKaZ 45 [2016] 378–387; *dies.*, Amoris laetitia. Über die Liebe in der Familie. Ein Kommentar, in: *dies.*, Jan Löffel (Hg.), *Ganz familiär*. Die Bischofssynode 2014–2015 in der Debatte, Regensburg 2016, 13–39), die Wertschätzung von Kindern mit einer Behinderung (*Talitha Cooreman-Guittin*, „Amoris laetitia“ et les personnes en situation de handicap, in: *LV.F* 71 [2016], H. 3, 345–351), die christliche Erziehung in der Familie (*Diego J. Fares*, Educare i figli secondo „Amoris laetitia“. La pedagogia di Papa Francesco, in: *CivCatt* 167 [2016], H. 2 [Nr. 3982], 356–368), die Bedeutung des Gottesdienstes für den Aufbau einer religiösen Familienkultur (*Manuel Uder*, Die Freude der Liebe und die Liturgie. Ein bisher wenig beachtetes Themenfeld von „Amoris Laetitia“, in: *Gottesdienst* 50 [2016] 85–87), frömmigkeitsgeschichtliche Aspekte (*José De Jesús María*, La exhortación apostólica „Amoris Laetitia“ y la Sagrada Familia, in: *EstJos* 70 [2016], H. 139, 3–14) und Erfahrungen mit AL in der Familienarbeit (*Ute Eberl*, Prosecco, Mineralwasser oder Vitaminsaft? „Amoris laetitia“ im Praxistest, in: LS 67 [2016] 274–277).

<sup>4</sup> Vgl. *Kasper*, „Amoris laetitia“: Bruch oder Aufbruch? (wie Anm. 2), 723. Leider ist der Kardinal auch nicht ganz frei von der Versuchung der Theologie-Politik, etwa wenn er meint: „Durch die offiziellen Interpretationen [sc. von Schönborn und Spadaro] ist für die, welche hören und nicht nur Recht behalten wollen, für die notwendige Klarheit gesorgt. Die angebliche Verwirrung kommt von dritter Seite, die sich vom Glaubenssinn und vom Leben des Volkes Gottes entfremdet hat“ (ebd. 724). „Offizielle Interpretationen“ sind eben keine authentischen Auslegungen, und ihnen das „causa finita“ zusprechen zu wollen grenzt an ein Diskussionsverbot. Dasselbe gilt dafür, den Glaubenssinn für diese und nur für diese Position reklamieren zu wollen. Seit „Humanae vitae“ hat es wohl kein päpstliches Dokument gegeben, das gerade unter engagierten Gläubigen für so viel Verunsicherung gesorgt hat wie dieses, und wenn man solche Gläubigen diskreditiert, entfremdet man gerade diejenigen, die oft zu den treuesten gehören. Was freilich beim Kardinal eher wie ein bedauerlicher *lapsus* erscheint, hat bei Teilen der kirchlichen Öffentlichkeit und der Fachtheologie einen Gestus der pharisäischen Exklusion des Andersdenkenden angenommen, der Lichtjahre vom Geist von AL entfernt ist!

stehen und ihr Autorität verleihen.<sup>5</sup> Darum loben die einen das Dokument in jeder Hinsicht als „einen großen theologischen Wurf“<sup>6</sup> mit einer ganz neuen Sprache und einer Zuwendung zur Realität. Andere suchen im Dokument Fehler, ohne sich über seinen genauen Duktus Rechenschaft zu geben, so als dürfe nicht gerade ein authentisches päpstliches Schreiben in seiner Lehre auch von ihnen den religiösen Gehorsam des Verstandes und des Willens beanspruchen, ja als gälte nicht gerade dafür das Wort des Ignatius,

„daß jeder gute Christ mehr dazu bereit sein muß, die Aussage des Nächsten für glaubwürdig zu halten, als sie zu verurteilen. Vermag er sie nicht zu rechtfertigen, so forsche er nach, wie jener sie versteht; versteht jener sie aber in üblem Sinn, so verbessere er ihn mit Liebe; und wenn das nicht genügt, so suche er nach allen angemessenen Mitteln, damit jener zu ihrem richtigen Verständnis gelange und sich rette.“<sup>7</sup>

Stattdessen muss man weithin von einer Kleiderhaken-Interpretation sprechen: Da wird der Punkt im Text gesucht, an dem man den eigenen Mantel über den gesamten Text werfen kann. Kennzeichnend dafür ist der große Wurf des Mantels, die selbstsichere Geste (der Haken darf ja nicht verfehlt werden), das „So und nicht anders“. Wer jedoch auch nur wenige Seiten von AL gelesen hat, wird feststellen: Für nichts weniger taugt dieses auf Ausgleich, Besonnenheit, ja Verzicht auf das Definitive gebaute Dokument weniger als für die rasche Festlegung. Es ist vielschichtig, und nicht selten stellt es bestimmte

---

<sup>5</sup> *Pars pro toto: Johann Pock*, Die fünf „Wiener Aufmerksamkeiten“. Ein pastoraler Weg (nicht nur) mit Wiederverheirateten Geschiedenen, in: LS 67 (2016) 247–251, hier 247, will nachweisen, wie von einer Wiener Pastoralbroschüre „ein direkter Einfluss über Kardinal Schönborn auf die Synode und auf *Amoris laetitia* nachgezeichnet werden kann“.

<sup>6</sup> *Thomas Seiterich*, Die Freude der Liebe. Zum „Nachsynodalen Apostolischen Schreiben *Amoris Laetitia*“ von Papst Franziskus, in: MdKI 67 (2016), H. 4, 78–81, hier 78. In der gleichen Linie unterstreichen die Veränderung in der Lehre *Thomas Knieps-Port le Roi*; *Roger Burggraeve*, New Wine in New Wineskins. *Amoris Laetitia* and the church's Teaching on Marriage and Family, in: LouvSt 39 (2015/16) 284–302; aus liberaler Perspektive dagegen vehement ablehnend, da aus seiner Sicht nur ein „tout petit progrès“ (ebd. 103) der Rechtsanwalt, sozialistische Aktivist (u. a. Pate zweier Kinder von François Hollande) *Jean-Pierre Mignard*, *Amoris Laetitia* ou la répudiation du monde, in: RETM 289 (juin 2016) 103–105. – Einen Bruch mit der Lehrtradition der Kirche kritisieren dagegen etwa scharf *Athanasius Schneider*, *Amoris laetitia*: Klärungsbedarf zur Vermeidung einer allgemeinen Verwirrung, Wigratzbad 2016, sowie aus traditionalistischer Sicht *Heinz-Lothar Barth*, *Amoris Laetitia*. Freude der Liebe. Nachsynodales Schreiben über die Liebe in der Familie: Hält Franziskus „an der Lehre seiner Vorgänger fest“ oder „hat er das Chaos zum Prinzip erhoben“?, in: Kirchliche Umschau 19 (Juli/August 2016), sowie (allerdings ohne jede direkte Nennung von AL) die Petition „Treuebekenntnis zur unveränderlichen Lehre der Kirche über die Ehe und zu ihrer ununterbrochenen Disziplin“, in: Freundeskreis Maria Goretti, Information (Dezember 2016), H. 117, 20–33.

<sup>7</sup> *Ignatius von Loyola*, Geistliche Übungen. Übertragung und Erklärung von Adolf Haas. Mit einem Vorwort von Karl Rahner, Freiburg <sup>4</sup>1978, Nr. 22, (S. 25). Hinzufügen müsste man die erste Regel des „sentire cum Ecclesia“, „um das echte Gespür zu erlangen, das wir in der dienenden Kirche haben sollen“: „Jegliches Urteilen zurücksetzend, müssen wir den Geist bereit und willig halten, um in allem der wahren Braut Christi unseres Herrn zu gehorchen, die da ist unsere heilige Mutter, die hierarchische Kirche“ (ebd. Nr. 353 [S. 114]).

Aussagen an anderer Stelle noch einmal in einen größeren und erhellenden Zusammenhang. Unverkennbar ist das Bemühen, mit dem Dokument die Kirche zur Einheit zusammenzuführen.<sup>8</sup> Damit betreibt Papst Franziskus genau das Gegenteil von Theologie-Politik.

Das bedeutet freilich nicht, dass der Papst sein Schreiben willenlos dem Spiel der Meinungswellen aussetzen wollte.<sup>9</sup> Er selbst hat sich verschiedentlich zu seinem Verständnis geäußert, vor allem aber hat er durch wiederholte Verweise eine Art offiziöse Schule der Deutung von AL herausgehoben, deren markanteste Namen die Kardinäle Christoph Schönborn und Walter Kasper sowie der Chefredakteur der Jesuitenzeitschrift „La Civiltà Cattolica“, Antonio Spadaro, sind; im weiteren Kreis darf man dazu auch die Mehrheitsmeinung im deutschsprachigen Zirkel der beiden Familiensynoden hinzuzählen.<sup>10</sup> Deutlich ist deren Bemühen, einerseits gegen konservative Kritiker die Kontinuität zur bisherigen Lehrverkündigung, insbesondere von Johannes Paul II., sowie das Schöpfen aus genuin thomistischer Tradition zu unterstreichen. Andererseits wird in beinahe hymnischen Tönen das Neue und Andersartige von AL gepriesen: die lebensnahe Sprache; das Eingehen auf die Realität der Familien heute und die Annahme gebrochener Situationen; die biblische Ethik<sup>11</sup> des Lebendig-Konkreten und darum der Respekt vor dem Einzelfall; die Aufwertung des Gewissens; der Gegensatz von Tugend- und Norm- bzw. Pflichtenethik; schließlich – und das ist wohl der Skopus all dieses überschwänglichen Lobes – die Zulassung von einzelnen Gläubigen zu den Sakramenten im Rahmen einer seelsorglichen Begleitung, die bisher davon ausgeschlossen waren, was sich allerdings in AL ausdrücklich nicht findet. Diese offiziöse Deutung und das Schreiben selbst sind also nicht einfach identisch. Man darf jedoch davon ausgehen, dass diese offiziöse Deutung auch das weitere Vorgehen von Bischofskonferenzen und nicht zuletzt der Betroffenen und ihrer Seelsorger leiten wird. Umso dringlicher ist es, diese am Text selber zu messen. Das verlangt

<sup>8</sup> „Dass es schwierig sein würde, hier ‚das Ganze‘ zusammenzuhalten, war von Anfang an klar. Dennoch gab es natürlich auch die ‚Garanten der Einheit‘: [...] nicht zuletzt natürlich den Papst, der keinen Zweifel daran ließ, dass er sein Amt als Dienst an der Einheit versteht“ (*Heiner Koch*, *Amoris Laetitia. Eine Erläuterung*, in: *StZ* 234 [2016], 363–373, hier 366; vgl. auch den Überblick über weitere in den „*Stimmen der Zeit*“ zur Thematik erschienene Beiträge ebd. 372). In diesem Sinne vgl. *Wollbold*, *Ermütigung zur Seelsorge* (wie Anm. 2), 13 f. – Unverkennbar ist auch die Annäherung an die Haltung des liberalen *mainstream*-Protestantismus und – Anglikanismus, wo das Dokument teilweise mit großer Zustimmung aufgenommen wurde (*Ruth Reardon*, „*Amoris laetitia*“ Comments from an interchurch family perspective, in: *OiC* 50 (2016) 66–86), teilweise aber auch noch als zu halbherzig z. B. gegenüber der *Gender*-Theorie und homosexuellen Verbindungen kritisiert.

<sup>9</sup> Schon bei der Orchestrierung der beiden Familiensynoden war der Durchsetzungswille des Heiligen Vaters unverkennbar. Es wird eine Aufgabe für die spätere historische Forschung sein, herauszuarbeiten, inwieweit die Beratungen der beiden Synoden das Papstschreiben tatsächlich geprägt haben. Oder trifft eher zu, was Thomas Seiterich meint: „Franziskus nimmt die zwei von ihm einberufenen Weltbischofssynoden über Ehe und Familie von 2014 und 2015 lediglich zum Anlass, sein originelles Buch über das heikelste Problemfeld der katholischen Lehre der Welt vorzulegen“ (*Seiterich*, *Die Freude der Liebe* [wie Anm. 6], 79).

<sup>10</sup> Wir beziehen uns hier auf die Beiträge: *Kasper*, „*Amoris laetitia*“ (wie Anm. 2), 723–732; *Koch*, *Amoris laetitia* (wie Anm. 8), 363–373; *Antonio Spadaro*, *Conversazione con il cardinale Schönborn sull’ „Amoris laetitia“*, in: *CivCatt* 167 (2016), H. 3 (Nr. 3986), 132–152; zum Kontext vgl. auch *Georges Cottier*, *Christoph Schönborn*; *Jean-Miguel Garrigues*, *Verità e misericordia. Conversazioni con p. Antonio Spadaro*, Milano 2015.

<sup>11</sup> Aus exegetischer Sicht begeistert zeigt sich *Martin Ebner*, *Wie ein Papst die Bibel liest. Beobachtungen eines Neutestamentlers zu „Amoris laetitia“*, in: *LS* 67 (2016) 255–257.

nach einer genauen Analyse. Dafür sind fünf Prolegomena zu den Voraussetzungen der Interpretation unumgänglich, bevor wir uns dann dem eigentlichen Text des achten Kapitels zuwenden können.

### Voraussetzungen der Interpretation

1. In der Öffentlichkeit wurde und wird oft ein *unzutreffendes Bild von der päpstlichen Autorität* gegeben, so also wäre der Primat wie die Leitung eines globalen Unternehmens zu verstehen, für die radikale Kurswechsel in der Lehre selbstverständlich und möglich sind, etwa so wie der Chef einer bekannten Tabakfirma kürzlich ankündigte: „Langfristig wollen wir eine Firma werden, die ohne Nikotin auskommt.“ Ebenso nimmt man an, der Papst könne entsprechend der Opportunität Ordnung und Lehre der Kirche außer Kraft setzen oder in wesentlichen Stücken verändern.<sup>12</sup> Man könnte es als das absolutistische Missverständnis des Petrusdienstes bezeichnen. In Abwandlung des bekannten Diktums eines ultra-ultramontanen Kardinals im Vorfeld des I. Vaticanums, der jeden Morgen ein unfehlbares Wort des Papstes in der Zeitung lesen wollte, hat sich mancherorts die Haltung herausgebildet: „Ich möchte bei jedem Tweet eine neue Kursbestimmung des Papstes lesen.“ Der päpstliche Primat verleiht dem Nachfolger Petri zwar eine große Handlungsfreiheit, bindet diese nach der Lehre des II. Vaticanums aber gleichzeitig mehrfach zurück: an Schrift und Tradition, also an das Glaubensgut der Kirche aller Zeiten, an das Bischofskollegium, an das Ziel, dass er die Gläubigen „im Glauben stärken und in vollkommener Einheit weiden solle, wobei Christus Jesus selbst der höchste Eckstein und der Hirt unserer Seelen in Ewigkeit bleibt“ (UR 2). Näherhin entscheidet der Papst nicht frei über die Lehre der Kirche, sondern er legt sie in verbürgter Treue vor bzw. bezeugt, dass sie im *depositum fidei* enthalten oder von ihm abgeleitet ist. Das setzt eine scharfe Grenze zu seinen persönlichen Überzeugungen und Einschätzungen. Vorbildlich hat in diesem Sinn Benedikt XVI. klar unterschieden, dass seine theologischen Veröffentlichungen als

---

<sup>12</sup> Damit geht die breitflächige Versuchung einher, den Papst zur Projektionsfigur für einen grundlegenden Wandel der kirchlichen Ordnung und Lehre zu benutzen. Dass dies in der außerkirchlichen Presse mit Vorliebe geschieht, wird man verstehen. Doch auch in seriösen kirchlich-theologischen Organen findet man ein massives Hineinlesen von Lieblingsthesen in AL, so wenn *Stefan Orth*, Franziskus: Nachsynodales Schreiben „Amoris Laetitia“. Das päpstliche Schreiben nach den Bischofssynoden in den beiden vergangenen Jahren setzt ganz auf den Begriff der Liebe, in: *HerKorr* 70 (2016), H. 5, 9–10, entgegen dem ausdrücklichen Text von AL 251 meint, es fänden sich „im gesamten Dokument Passagen, die sich durchaus auf die Frage der Anerkennung homosexueller Partnerschaften lesen lassen“ (ebd. 10). Vgl. *Stefan Orth*, Heilsame Selbstkritik. Das päpstliche Schreiben „Amoris Laetitia“, in: *HerKorr* 70 (2016) H. 5, 4–5. Noch massiver ist diese Tendenz zu erkennen bei *Reiner Bucher*, Mehr als Stellschrauben. „Amoris Laetitia“ ist Ausdruck eines pastoralen Lehramts, in: *HerKorr* 70 (2016), H. 6, 15 f. Realistischer erscheint dagegen die protestantisch-liberale Einschätzung von *Reinhard Mawick*, Zeit zum Handeln. „Amoris Laetitia“ und die Deutsche Bischofskonferenz, in: *Zeitzeichen* 17 (2016) 19: „Manchmal braucht es wenig, um gelobt zu werden. [...] Festzuhalten aber bleibt, dass sich die katholische Lehre vorerst nicht ändern wird.“ Mit viel weiterem Blick auf das gesamte Dokument vgl. die beiden amerikanisch-protestantischen Einschätzungen bei *Kristin Johnston Largent*, Reflections on Amoris laetitia, in: *Dialog* 55 (2016) 187–189, und *Rosie Scammell*, Pope’s exhortation offers pragmatic view of family, in: *CCen* 133 (2016) 18. Aus katholischer Sicht vgl. auch die differenzierte Einschätzung von *Müller*, „Barrieren abbauen“ (wie Anm. 2), 17–22.

Papst nicht an seiner Primatialgewalt teilhaben. Für das rechte Verständnis von AL bedeutet diese Unterscheidung, dass seine verbindliche Lehre nicht einfach aus einzelnen Äußerungen des Papstes erschlossen werden kann. In gewisser Weise trifft das literaturwissenschaftliche Axiom vom „Tod des Autors“ nirgendwo so sehr zu wie bei lehramtlichen Texten. Gewiss wird man auch die persönlichen Intentionen eines Papstes (ähnlich wie bei einem Konzil) eruieren. Doch die lehramtliche Valenz des Dokumentes selbst kann und muss von der Bindung an den Ursprung in Christus, an das *depositum fidei* und die Gesamtheit der Kirche erhoben werden.

2. Eng damit hängt ein *isolationistisches Missverständnis* zusammen, wenn nämlich AL aus dem Gesamt der kirchlichen Lehrverkündigung herausgerissen wird, ähnlich wie dies häufig dem II. Vaticanum widerfährt. Anders als bei einem neuen kirchlichen Gesetz wird mit einem päpstlichen Schreiben nicht die bisherige Lehrverkündigung in der entsprechenden Frage *obsolet*, sondern sie konstituiert weiterhin dessen interpretatorischen Rahmen. Revolutionen kann es dabei *eo ipso* gar nicht geben, sondern nur Interpretationen des stets zu bewahrenden *depositum fidei*, wie dies treffend Kardinal Schönborn formuliert:

„Amoris laetitia ist ein Akt des Lehramtes, das die Lehre der Kirche in der Gegenwart aktualisiert. So wie wir das Konzil von Nizäa im Licht des Konzils von Konstantinopel und das I. Vaticanum im Licht des II. Vaticanums lesen, so müssen wir jetzt die früheren Äußerungen des Lehramtes über die Familie im Licht seines Beitrages [sc. von AL] lesen. Wir sind gehalten, die Kontinuität der Prinzipien der Lehre in der Diskontinuität der Perspektiven oder der historisch bedingten Formulierungen zu unterscheiden. Das ist die Aufgabe des lebendigen Lehramtes: das Wort Gottes, ob geschrieben oder überliefert, authentisch zu interpretieren.“<sup>13</sup>

Freilich ist dabei die Schlusspassage des Zitates nicht zu übersehen, die von Schönborn jedoch nicht weiter berücksichtigt wird. Danach ist auch eine aktuelle lehramtliche Aussage darauf verpflichtet, Schrift und Tradition authentisch vorzulegen. Insofern frühere lehramtliche Äußerungen zu deren Klärung beigetragen haben, binden sie auch die aktuelle Lehre. Darum sind ältere Dokumente kein „Schnee von gestern“, sondern sie bleiben bindend, wenn auch wie alle Texte auslegungsbedürftig. Papst Franziskus hebt in AL immer wieder die Kontinuität mit seinen Vorgängern hervor, insbesondere auch mit der „Linie“ von Johannes Paul II. (AL 295 zum „Gesetz der Gradualität“ aus „Familiaris Consortio“ 34, vgl. etwa AL 307, 308 und 311). Einige Beispiele für die Interpretation einzelner Aussagen von AL im Kontext der Lehre von Schrift und Tradition:

a) Papst Franziskus' Leitperspektive ist die Inklusion: „Die Zerbrechlichkeit begleiten, unterscheiden und eingliedern“, wie die Überschrift von Kapitel 8 lautet. Darum soll sich niemand aus der Kirche ausgeschlossen fühlen: „Niemand darf auf ewig verurteilt werden, denn das ist nicht die Logik des Evangeliums!“ (AL 297). Das kann freilich nicht heißen, dass es nicht auch ein Verhalten gibt, das sich selbst vom ewigen Heil ausschließt und ein sich so Verhaltender „in das ewige Feuer geworfen wird“ (Mt 18,8; ähnlich Mt 25,41.46 zur ewigen Strafe für die „Böcke“ sowie Jud 7 zur Strafe des ewigen Feuers

<sup>13</sup> Spadaro, *Conversazione con il cardinale Schönborn sull' „Amoris laetitia“* (wie Anm. 10), 134. – Alle Übersetzungen, sofern nicht anders gekennzeichnet, stammen vom Autor.

für die Unzüchtigen). Doch auch schon in diesem Leben gibt es einen legitimen, ja notwendigen Ausschluss aus der kirchlichen Gemeinschaft, und zwar bei einem offenkundigen Fehlverhalten, bei dem jemand auch nach mehrfacher Ermahnung verharret, bei deren Ausgang der Betreffende entsprechend der matthäischen Gemeinderegel „für dich wie ein Heide oder ein Zöllner“ sein soll (vgl. Mt 18,15–17). Der Ausschluss aus der kirchlichen Gemeinschaft oder von bestimmten damit verbundenen Vorrechten hat aber letztlich Umkehr und Heil des Einzelnen zum Ziel, so wie Paulus im Fall von Blutschande „diesen Menschen dem Satan übergeben [will] zum Verderben seines Fleisches, damit sein Geist am Tag des Herrn gerettet wird“ (1 Kor 5,5). Damit ist auch schon klar, dass die Inklusion nicht in jedem Fall die Exklusion ausschließt. Das Papstwort warnt alle Beteiligten nur davor, sich mit diesem Zustand definitiv abzufinden.

b) Aufgrund dieser Perspektive der Inklusion setzt der Papst die Bezeichnung „irregulär“ zumeist in Anführungszeichen, jedoch nicht, um damit den Unterschied zwischen Ordnung und Abweichung zu nivellieren. Er verbindet damit nach Christoph Kardinal Schönborn vielmehr sein Anliegen, dass „wir *viatores* sind und uns auf dem Weg befinden. Wir alle sind der Sünde unterworfen und brauchen die Barmherzigkeit. In der orthodoxesten Situation ist der Aufruf zur Bekehrung ebenso wirklich wie in einer irregulären Situation. Erst danach darf man von Sünde, Scheitern und Wunden sprechen, die die familiäre Wirklichkeit treffen.“<sup>14</sup> Es geht also um das „Richtet nicht, damit ihr nicht gerichtet werdet!“ (Mt 7,1), um die Bekämpfung des Hochmutes des Pharisäers im Tempel: „Gott, ich danke dir, dass ich nicht wie die anderen Menschen bin, die Räuber, Betrüger, Ehebrecher oder auch wie dieser Zöllner dort“ (Lk 18,11).<sup>15</sup>

c) Im gleichen Sinn ist die viel zitierte Aussage zu verstehen: „Daher ist es nicht mehr möglich zu behaupten, dass alle, die in irgendeiner sogenannten ‚irregulären‘ Situation leben, sich in einem Zustand der Todsünde befinden und die heiligmachende Gnade verloren haben“ (AL 301). Damit relativiert der Papst keineswegs den Unterschied eines Lebens innerhalb einer sakramentalen Ehe und einer geschlechtlichen Verbindung außerhalb dieser. Kraftvoll weist er vielmehr Tugendstolz und Selbstüberhebung zurück. Solche Situationen werden dagegen zum Anlass einer geduldigen, schrittweisen und wertschätzenden Begleitung. Dass dies nach AL stets das Ziel der Überwindung dieser Irregularität einschließt, wird noch eigens zu zeigen sein. Bereits an dieser Stelle fällt auf, dass das achte Kapitel von AL sich beinahe ausschließlich auf das *forum internum* beschränkt (so ausdrücklich in AL 300). Daneben existiert aber auch der berechtigte Anspruch der öffentlichen Ordnung der Kirche, dass das Verhalten des Einen nicht dem Anderen zum *σκάνδαλον* wird: „Wehe dem Menschen, der es verschuldet“ (Mt 18,7). Um des Heiles willen ist die Kirche also verpflichtet, Lebensweisen im objektiven Widerspruch zur Weisung des Herrn auch als solche zu bezeichnen und zu sanktionieren. Was die Aussage betrifft, Menschen in solchen Situationen befänden sich nicht notwendigerweise in einem Zustand der Todsünde bzw. des Verlustes der heiligmachenden Gnade, so ist dies nur eine Konsequenz dessen, dass man in niemandes Herz schauen kann. Nach

<sup>14</sup> Spadaro, *Conversazione con il cardinale Schönborn sull' „Amoris laetitia“* (wie Anm. 10), 142.

<sup>15</sup> Schon in der alten Mönchslehre wird das Verurteilen (*κατακρίνειν*) eines anderen, auch wenn er offenkundig ein Sünder ist, auf das Heftigste als schwere Verfehlung gebrandmarkt.

außen hin ist etwa nicht bekannt, ob ein Paar wie Bruder und Schwester zusammenzuleben versucht. In einer traditionellen katholischen Welt konnte man vielleicht noch wie selbstverständlich präsumieren, dass außerhalb der sakramentalen Ehe Zusammenlebende im vollen Bewusstsein ihrer Gewissensverpflichtung gegen diese verstießen. Heute wird es z. B. nicht selten vorkommen, dass ein Paar aufgrund von Religionsunterricht und Aussagen von Seelsorgern der Auffassung ist, die Lehre der Kirche habe sich in diesem Punkt wesentlich geändert. Andererseits darf die Aussage des Papstes nicht als Relativierung der Lehre von den „in sich schlechten Handlungen“ etwa von „Veritatis Splendor“ 52 verstanden werden. Wenn wir auch in der heutigen Situation deutlicher erkennen, dass das letzte Urteil über den Heilsstand eines Menschen bei Gott liegt, der allein die Herzen kennt (vgl. Apg 1,24: καρδιογνώστης), so muss man dies aber doch auch in aller Dringlichkeit betroffenen Paaren vor Augen führen: Ein so massiver, dauerhafter und freiwilliger Widerspruch zum Wort Jesu und der Eheordnung der Kirche – solange man nicht alles daransetzt, ihn zu überwinden – hat alle Wahrscheinlichkeit für sich, dass das Heil dadurch aktuell gefährdet ist. Es steht in der Tat zu befürchten, dass das angeführte Wort, für sich isoliert genommen, bei Seelsorgern und Betroffenen diesen letzten Ernst verdeckt. Im Kontext der gesamten kirchlichen Lehre dagegen ergibt es einen unmittelbar nachzuvollziehenden Sinn.

d) Die Ausführungen zu Ehe und Jungfräulichkeit in AL 158–162 wollen die Würde der Ehe ungeschmälert hervorheben und darum jeden falschen Gegensatz beider Lebensformen vermeiden: „Anstatt von der Überlegenheit der Jungfräulichkeit in jeder Hinsicht zu sprechen, scheint es vielmehr angebracht zu zeigen, dass die verschiedenen Lebensstände sich ergänzen, so dass einer in einer Hinsicht und ein anderer unter einem anderen Gesichtspunkt vollkommener sein kann“ (AL 159). Diese Aussage ist jedoch nicht als Infragestellung des Kanons 10 über das Sakrament der Ehe des Konzils von Trient sowie der dementsprechenden beständigen Lehre zu verstehen: „Wer sagt, der Ehestand sei dem Stand der Jungfräulichkeit oder des Zölibates vorzuziehen, und es sei nicht besser und seliger, in der Jungfräulichkeit und dem Zölibat zu bleiben, als sich in der Ehe zu verbinden [vgl. Mt 19,11 f.; 1 Kor 7,25–26.38.40]: der sei mit dem Anathema belegt“ (DH 1810). Vielmehr kann damit nur die Gefahr des Hochmutes, des Ausspielens einer Berufung gegen die andere und der Abwertung der Ehe als Weg zur Heiligkeit gemeint sein.<sup>16</sup>

3. AL ist ein Schreiben, das in mancherlei Hinsicht alles Bekannte und Vertraute überschreitet. Darum ist es nicht müßig zu fragen: Welcher lehramtlichen Qualität ist dieses Schreiben? Dass es überhaupt eine solche aufweist, braucht nicht diskutiert zu werden.<sup>17</sup> Will man seine Lehre indes genauer fassen, gerät man in Verlegenheit, die auch nicht durch die inzwischen beinahe zum *Bonmot* avancierte Aussage von Walter Kasper beseitigt wird: „Amoris laetitia“ gibt kein Jota der traditionellen Lehre der Kirche auf. Und doch verändert dieses Schreiben alles, indem es die traditionelle Lehre in eine neue Per-

<sup>16</sup> Vgl. Andreas Wollbold, *Als Priester leben. Ein Leitfaden*, Regensburg 2010, 96–100.

<sup>17</sup> „In der Exhortatio fehlt es nicht an Passagen, die in starker und entschiedener Form ihren Lehrgehalt unterstreichen. Das erkennt man am Ton und am Inhalt einer Aussage, die in Beziehung zur Textabsicht gesetzt werden. Wenn der Papst etwa schreibt: ‚Mit Nachdruck bitte ich...‘, ‚Es ist nicht mehr möglich zu sagen...‘, ‚Ich wollte der ganzen Kirche klar vorlegen...‘ usw.“ (*Spadaro, Conversazione con il cardinale Schönborn sull’ ‚Amoris laetitia‘* [wie Anm. 10], 134).

spektive stellt. Dieses päpstliche Schreiben ist kein Traditionsbruch, sondern die Erneuerung einer großen Tradition.<sup>18</sup> Denn unter Rückgriff auf die „große Tradition“ (insbesondere der Lehre von der praktischen Vernunft bei Thomas von Aquin, der „Unterscheidung der Geister“ bei Ignatius von Loyola und der Gewissenslehre von John Henry Newman) wird von Kasper selbst und anderen eben gerade doch unleugbar ein Abrücken von bestimmten bis zuletzt vertretenen lehramtlichen Positionen behauptet. Die *dubia* der vier Kardinäle Meisner, Brandmüller, Burke und Caffara setzen ja gerade an der Verunsicherung über die Kontinuität der Lehre an, und gleich wie man zu ihrer Position steht, muss man ihnen einen präzisen Blick für die Problematik bescheinigen.<sup>19</sup> Die Frage nach der lehramtlichen Qualität wird umso virulenter, als „Amoris laetitia“ selbst gar nicht vorwiegend lehramtlich eingreifen will:

„Indem ich daran erinnere, dass die Zeit mehr wert ist als der Raum, möchte ich erneut darauf hinweisen, dass nicht alle doktrinellen, moralischen oder pastoralen Diskussionen durch ein lehramtliches Eingreifen entschieden werden müssen. Selbstverständlich ist in der Kirche eine Einheit der Lehre und der Praxis notwendig; das ist aber kein Hindernis dafür, dass verschiedene Interpretationen einiger Aspekte der Lehre oder einiger Schlussfolgerungen, die aus ihr gezogen werden, weiterbestehen. Dies wird so lange geschehen, bis der Geist uns in die ganze Wahrheit führt (vgl. Joh 16,13), das heißt bis er uns vollkommen in das Geheimnis Christi einführt und wir alles mit seinem Blick sehen können“ (AL 3).

In kluger Zurückhaltung will der Papst also keinen gordischen Knoten theologischer Lehrfragen zerschlagen. Manches ist offensichtlich bewusst zurückhaltend oder unscharf formuliert, häufig tritt der Papst überhaupt nicht mit dem Anspruch einer lehrmäßigen Entscheidung auf, sondern bescheidener mit dem eines Deutungsversuches, der im Rahmen der kirchlichen Lehre pastorale Spielräume auslotet.<sup>20</sup> So ist AL kein Ende der De-

<sup>18</sup> Kasper, „Amoris laetitia“ (wie Anm. 2), 730. Wie im Echo darauf *Michael Sievernich*, Von der Bischofssynode zum postsynodalen Schreiben „Amoris laetitia“, in: LS 67 (2016) 230–234, hier 231: „Zu den weiteren Merkmalen des Textes gehört der pastorale Sprachduktus, der die kirchliche Ehelehre weitläufig zur Sprache bringt, ohne sie doktrinell zu erweitern oder zu verfeinern.“ Unter Verweis auf den Verzicht auf generelle Regelungen fährt Sievernich fort: „Dieses Verfahren führt dazu, dass der Papst keine einzige Lehre verändert, wohl aber dadurch alles ändert, dass er die kirchliche Lehre in einem doppelten Kontext betrachtet, der immer mitbedacht werden muss: Im Kontext der Liebe und der Barmherzigkeit sowie im Kontext des Lebens und der individuell und epochal unterschiedlichen Situationen.“ „Der Papst ändert keine einzige Lehre, aber sein neuer Ton macht die Musik. Er spricht die Sprache der Anerkennung des Anderen“ (ebd. 234).

<sup>19</sup> Dokumentiert in: „Amoris laetitia“ sorgt weiter für Verwirrung und Unklarheit (<http://www.kath.net/news/57463> [6.12.2016]).

<sup>20</sup> Es ist jedoch nicht zulässig, auf AL das Verfahren anzuwenden, was auch eine gewisse Konzils-„Hermeneutik“ bestimmt: Die Gegengewichte aus der traditionellen Lehre werden bloß kirchenpolitisch als Beruhigung der Konservativen gesehen, während die eigentliche (und damit verpflichtende) Aussageabsicht deutlich liberaler zu verstehen sei, als es der Text sagt. So meint Eberhard Schockenhoff eine „hermeneutische Regel“ zu kennen, „dass auch Ungesagtes und Nicht-mehr-Gesagtes zur Aussage eines lehramtlichen Textes gehört“ (*Eberhard Schockenhoff*, Theologischer Paradigmenwechsel und neue pastorale Spielräume. Das nachsynodale Apostolische Schreiben „Amoris laetitia“, in: LS 67 [2016] 240–246, hier 240). Dasselbe Ungesagte dürfte er auch bemühen, um entgegen der „zahlreichen Zitate von Johannes Paul II. und Benedikt XVI., die den Anspruch lehrmäßiger Kontinuität zu seinen Vorgängern unterstreichen“, die Behauptung zu wagen, „dass Franziskus im entscheidenden Punkt von ihnen abweicht. [...] Ausdrücklich weist Papst Franziskus die Prämisse der Argumentation seiner Vorgänger zurück, die in der Annahme bestand, dass alle Gläubigen, die sich auf-

batte, sondern der Anfang eines Suchens der ganzen Kirche nach Klarheit. Ohnehin ist der Fokus des Schreibens gar nicht die kirchliche Ehelehre als solche, sondern die Evangelisierung der Familie bzw. die Ermutigung, Familie heute christlich zu leben, gerade in allen Schwierigkeiten, und dies nicht gewissermaßen mit zusammengebissenen Zähnen, sondern aus der Kraft des Bewusstseins, in dieser Lebensform der Berufung Gottes zur Heiligkeit zu entsprechen. Präzise stellt Antonio Spadaro das Thema der *Exhortatio* klar: „Wie es klar aus dem Untertitel hervorgeht, handelt es ‚von der Liebe in der Familie‘. Das ist ein wichtiger Schlüssel zur Lektüre des Dokumentes.“<sup>21</sup> Das bedeutet allerdings nicht, dass AL doktrinell nichts zu sagen hätte. Die *doctrina* wird hier jedoch aus der Perspektive der Pastoral, also der Wie-Frage präsentiert und neu verstanden: Wie trägt die Lehre dazu bei, dass Ehe und Familie heute christlich lebbar bleiben? Das erklärt auch, dass wichtige Elemente der kirchlichen Ehelehre unerwähnt bleiben oder bloß mit einem bestimmten Akzent erwähnt werden.<sup>22</sup> Wie ist diese Art der Lehre genauer zu fassen? Wohl in zwei Punkten:

- Entsprechend der neueren Tradition der kirchlichen Lehrverkündigung beschränkt sich AL nicht auf eine knappe Vorlage der authentischen Lehre, also sozusagen komplett im „Denzinger“ zitierfähig. Die *Exhortatio* verbindet dies mit langen Passagen, die einfach dem allgemeinen Verkündigungsauftrag des kirchlichen Amtes entsprechen und in diesem Fall wie in einer langen Predigt christlichen Eheleuten und Familien ebenso wie den Seelsorgern helfen wollen, die Liebe in der Familie zu verwirklichen.

---

grund ihrer zweiten zivilen Eheschließung in einer irregulären Situation befinden, *eo ipso* eine objektiv schwere Schuld auf sich laden, die sie von den Sakramenten ausschließt“ (ebd. 243). In ihren Verlautbarungen haben die Vorgängerpäpste stets auf den objektiven Widerspruch zur Weisung Christi *in foro externo* hingewiesen, aber überhaupt keine Aussage zum persönlichen Heilsstand der Betroffenen gewagt. Dass dieser Widerspruch nach diesen Päpsten immer und in jedem Fall auch persönlich „eine objektiv schwere Schuld“ darstelle, dürfte der renommierte Moraltheologe dann wohl auch dem Ungesagten entnommen haben. Ähnlich, aber noch kirchenpolitischer argumentiert der Redakteur bei „Publik-Forum“, Thomas Seiterich: „Den progressiven Katholiken enthält der Text von AL zu viele Passagen mit alten, amtskirchlichen Anmaßungen, die Sprache – stets in der maskulinen Form sei – (sic!) zwar bemüht, jedoch nicht auf der Höhe der Zeit. Der Text jedoch entstand nicht auf einer unbeeinflussten *Pagina bianca*, gleichsam einer weißen Fläche. Er ist kein Seminarpapier. Nein, er operiert auf dem vermintesten Feld katholischer Kirchenlehre. Und Franziskus, der Autor, will möglichst viele unter den Kirchenmitgliedern ansprechen und gewinnen. [...] Das Programm dieses Papstes aus Lateinamerika hat nicht die Schärfe des Kirchenjuristischen, es ist kommunikativ äußerst stark jedoch inhaltlich – absichtsvoll – unscharf“ (Seiterich, *Die Freude der Liebe* [wie Anm. 6], 80 f.; ähnlich kirchenpolitisch wirbt Christiane Florin in einer charakteristischen Sicherheit des moralischen Fortschrittsglaubens um Verständnis dafür, dass der Papst nicht schneller voranschreitet: „Man muss schon sehr vertraut sein mit den katholischen Unterleibskrämpfen, um zu erkennen, wieviel Kraft für *Amoris laetitia* nötig war“ [„Erfrischend unpeinlich“. Ein Gespräch mit Christiane Florin, in: LS 67 <2016> 252–254, hier 252]; ob ein solches Lob dem Papst freilich zur Ehre gereicht, bleibe dahingestellt). Doch unter Berufung auf solche Gedankengänge mehr aus AL herauszulesen, als im Dokument enthalten ist, stellt nur eine weitere Spielart der Theologie-Politik dar, die sicher nicht zu der vom Papst, der „die Einheit der Herde Christi darstellt“ (LG 22), in AL intendierten Einheit der Kirche und des Episkopates beiträgt. Nein, die Hermeneutik von AL wie von allen lehramtlichen Dokumenten ist klar und einfach: Es gilt das geschriebene Wort.

<sup>21</sup> Spadaro, „*Amoris laetitia*“ (wie Anm. 1), 109.

<sup>22</sup> Die kirchliche Lehre wird dabei stets vorausgesetzt. Es handelt sich also in keinster Weise um eine Art „pastoralen Lehramtes“, das die Lehre selbst verändert, wie dies *Bucher*, *Mehr als Stellschrauben* (wie Anm. 12), 15 f., und *Paul M. Zulehner*, *Eine neue Pastoralkultur*, in: LS 67 (2016) 258–261, offensichtlich voraussetzen.

- Daneben gibt es aber auch formell lehramtliche Aussagen, die als solche explizit erkennbar sind, also etwa zu den verpflichtenden Leitprinzipien der Seelsorge wie Inklusion, Unterscheidung oder die „Logik der pastoralen Barmherzigkeit“ (AL 307–312). Sie zielen auf die Pastoral der Kirche und geben ihr bestimmte aus der Offenbarung entnommene Prinzipien vor. Fachlich wird man sie als „decreta dispositiva cum revelatis finaliter connexa (ordnende Dekrete, die mit dem Ziel der Offenbarung verbunden sind)“<sup>23</sup> bezeichnen (ähnlich z. B. wie bei der Ordnung der Liturgie oder der Rechtsordnung der Kirche). Das heißt primär wird dabei Kirchenleitung (*potestas regiminis*) durch Ordnung des kirchlichen Handelns (*iure mere ecclesiastico*) ausgeübt; sekundär setzen sie jedoch aus der Offenbarung entnommene Prinzipien voraus und stellen insofern einen lehramtlichen Akt der *potestas docendi* dar. Denn die Gläubigen sollen in der Kirche nicht nur die sichere Lehre vernehmen, sondern auch in der kirchlichen Ordnung verlässlich zum Ziel der Offenbarung, nämlich ihrem Heil, geführt werden. Anders als bisweilen vor dem II. Vaticanum wird man allerdings die Reichweite der formell lehramtlichen Aussagen bei solchen „decreta dispositiva“ restriktiv verstehen und auf besagte Prinzipien beschränken und nicht auf die konkrete Ausgestaltung der äußeren Ordnung der Kirche ausdehnen, weiß die Kirche doch (auch in ihrer Leitung) um ihre ständige Reformbedürftigkeit. Sie kann darin Fehler machen und muss diese Ordnung stets neu überprüfen. Denn „die Kirche [umfasst] Sünder in ihrem eigenen Schoße. Sie ist zugleich heilig und stets der Reinigung bedürftig, sie geht immerfort den Weg der Buße und Erneuerung“ (LG 8). Einfacher und auf AL hin gesagt, muss man also sicher die darin vorgelegten Prinzipien zur authentisch vorgelegten Lehre rechnen, während die daraus abgeleitete konkrete Ordnung z. B. der Seelsorge für und des Umgangs mit wiederverheirateten Geschiedenen zur Ausübung der Kirchenleitung gehört, die Geltung beansprucht, aber nicht einen religiösen Gehorsam verlangt. Dies sind keineswegs bloß künstliche Unterscheidungen. Denn in der Tat haben viele Kritiker von rechts und von links auch die in AL erkennbare Ordnung der Seelsorge als Akt des Lehramtes missverstanden.

4. Eine Selbstverständlichkeit, die gerade darum gerne übersehen wird, ist die Unterscheidung: Der besondere Beistand des Heiligen Geistes gilt der Bewahrung und Vorlage des *depositum*, nicht den dabei gebrauchten theologischen Analysen und Argumenten. Erst recht ist die „offiziöse“ Interpretation keine authentische, ebensowenig wie Interviews, Briefe oder Ansprachen des Papstes, denn eine solche muss formell als lehramtlicher Akt gekennzeichnet sein. Diese Selbstverständlichkeit hat etwas Heikles. Denn

---

<sup>23</sup> *Ioachim Salaverri*, Tractatus III. De Ecclesia Christi, in: Michael Nicolau; ders., *Sacrae theologiae summa*. Bd. 1. Theologia fundamentalis, Madrid 1962, Nr. 703 (S. 723, vgl. Nr. 722 f., S. 731). Die Kompetenz der Kirche zur Gestaltung der äußeren Ordnung wurde insbesondere von Pius VI. in Auseinandersetzung mit der Synode von Pistoia 1794 herausgestellt (vgl. Konstitution „Auctorem fidei“ [DH 2679 sowie ergänzend 2604 f.]). Das I. Vaticanum umfasst nach Aussage des „Relator fidei“ V. Gasser auch solche mit der Offenbarung verbundene Wahrheiten, die „licet in se revelatae non sint, requiruntur tamen ad ipsum depositum revelationis integre custodiendum, rite explicandum et efficaciter definiendum. [...] Huiusmodi veritates non quidem per se ad depositum fidei, sed tamen ad custodiam depositi fidei spectant“ (*Salaverri*, Tractatus III, Nr. 711 [S. 726], nach Mansi 52, 1226 f.). Einfacher drückt den Sachverhalt Winfried Aymans aus: „Der einschlussweise Offenbarungsbezug ist einerseits unabdingbar, weil es sich sonst um eine neue Offenbarung handeln würde; andererseits ist er noch dann gegeben, wenn gemäß der Beurteilung durch das Lehramt ohne diese Lehrinhalte das Glaubensgut der Kirche nicht unversehrt bewahrt und getreu ausgelegt werden kann“ (*Winfried Aymans*, Begriff, Aufgabe und Träger des Lehramts, in: Stephan Haering; Wilhelm Rees; Heribert Schmitz [Hg.], Handbuch des katholischen Kirchenrechts. Dritte, vollständig neubearbeitete Auflage, Regensburg 2015, 911–921, hier 913 f.). – Salaverri war Konzilstheologe auf dem II. Vaticanum.

Papst Franziskus zeigt ein lateinamerikanisch-kritisches Verhältnis zu etablierten Institutionen, ähnlich einem von Argentinien bis Mexiko etablierten Politikstil<sup>24</sup>: Das Volk muss gegen die herrschenden Mächte geschützt werden; es besitzt einen untrüglichen Sinn für das Wahre und Rechte, der durch das Denken der Eliten nur verfälscht werden kann – man denke hier etwa an den harschen Vorwurf an konservative Theologen, Steine auf das Leben der Menschen zu werfen (AL 305, vgl. AL 49). Inklusion der Ausgeschlossenen ist seine Leitlinie. Dementsprechend groß erscheint bisweilen sein Abstand zur Fachtheologie<sup>25</sup> ebenso wie zu den etablierten Institutionen der Kurie und der Weltkirche. In entscheidenden Fragen verlässt er sich lieber auf Berater aus dem Kreis seiner Freunde und Gesinnungsfreunde. Dies hat allerdings zur Folge, dass die Ergebnisse oft eigenartig improvisiert und unfertig aussehen – man denke nur an seine Neuordnung der Eheprozessordnung vom 8. September 2015 – und der theologischen oder kanonistischen Vertiefung, Klarstellung oder Nacharbeit bedürfen.

5. Das Schreiben stellt eine Antwort auf den Konsultationsprozess der beiden *Familiensynoden von 2014 und 2015* dar.<sup>26</sup> Ob es sich dabei freilich wirklich um eine „*creatio ex consensu*“ handelt, d. h. dass AL „aus einem weitgehenden Konsens erwachsen [ist], der sich in den beiden Synoden und bei den Umfragen herausgebildet hat“, wie Michael Sievernich meint,<sup>27</sup> darf man bezweifeln, da ja bekanntlich bis zuletzt und selbst bei äußerst konsensorientierten Formulierungen der beiden Abschlussdokumente kein wirkli-

<sup>24</sup> Vgl. Shannon K. O’Neil, Latin America’s Populist Hangover. What to Do When the People’s Party Ends, in: Foreign Affairs (November/December 2016) 3–38, befreit das Etikett „populistisch“ von seinen negativen Konnotationen und erkennt als grundlegendstes gemeinsames Element der vielen Spielarten dieses Politikstils den „appeal to the excluded. Populists claim to represent a neglected majority by defying an undeserving but powerful minority“ (ebd. 32). Vgl. etwa zum Peronismus von Juan und Eva Perón – Juan war Argentinien Präsident von 1946 bis 1955 – Donna J. Guy, Creating Charismatic Bonds in Argentina. Letters to Juan and Eva Perón, Albuquerque (New Mexiko) 2016. Zum damit einhergehenden kraftvollen Autoritätsverständnis vgl. hellsehtig bereits Stephan Haering, Das erste Pontifikatsjahr von Papst Franziskus aus kirchenrechtlicher Sicht, in: KIBI 94 (2014) 146–152. – Wie verschiedentlich in der Rezeption zu AL hervorgehoben, sind Anleihen für das achte Kapitel bei dem argentinischen Theologen und Vertrauten des Papstes, Victor Manuel Fernández, unverkennbar (vgl. allerdings mit unnötig pejorativem Kommentar Sandro Magister, „Amoris laetitia“ ha un autore ombra. Si chiama Víctor Manuel Fernández [<http://chiesa.espresso.repubblica.it/articolo/1351303>] <27.12.2016>): Victor Manuel Fernández, El sentido del carácter sacramental y la necesidad de la confirmación, in: Teología 42 (2005), H. 86, 27–42; ders., La dimensión trinitaria de la moral. II. Profundización del aspecto ético a la luz de ‚Deus caritas est‘, in: Teología 43 (2006) H. 89, 133–163.

<sup>25</sup> So meint Papst Franziskus: „Nur in einer Erzählung kann man eine Unterscheidung vornehmen, nicht in der philosophischen oder theologischen Erläuterung, worin man dagegen diskutieren kann“ (zit. in: Antonio Spadaro; Louis J. Cameli, La sfida del discernimento in „Amoris laetitia“, in: CivCatt 167 [2016], H. 3 [Nr. 3985], 3–16, hier 11).

<sup>26</sup> Vgl. Sievernich, Von der Bischofssynode zum postsynodalen Schreiben „Amoris laetitia“ (wie Anm. 18), 230–234; Jan Löffeld, Prozessverläufe und divergente theologische Erkenntnisorte. Die Außerordentliche und Ordentliche Bischofssynode 2014/2015, in: Julia Knop; ders. (Hg.), Ganz familiär. Die Bischofssynode 2014–2015 in der Debatte, Regensburg 2016, 43–62.

<sup>27</sup> Sievernich, Von der Bischofssynode zum postsynodalen Schreiben „Amoris laetitia“ (wie Anm. 18), 231. Angesichts der vor allem bei der Außerordentlichen Synode von 2014 zeitweisen chaotischen Verhältnisse darf man auch in Frage stellen, dass es sich dabei um einen „vom Papst bestens aufgesetzten Organisationsentwicklungsprozess zusammen mit den Ortskirchen und deren Bischöfen“ handelt (so Zulehner, Eine neue Pastoralkultur [wie Anm. 22], 260; einen hübschen küchenlateinischen *lapsus* stellt übrigens Zulehners Wortprägung „ars pastorandi“ statt „ars pascendi“ dar [ebd. 259]; „pastorare“ ist im Italienischen gebräuchlich, im Lateinischen dagegen nur vereinzelt im Spätlateinischen nachzuweisen).

cher *magnus consensus* erkennbar war. Offensichtlich hat der Papst darauf reagiert, indem er sich konsequent ausschließlich auf die seelsorgliche Perspektive beschränkte: Wie kann innerhalb der vorausgesetzten kirchlichen Lehre die unbedingte Zuwendung und Barmherzigkeit Gottes zu jedem Menschen ungeschmälert verwirklicht werden? Die Wie-Frage wurde also entscheidend: Wie wird das Evangelium von der Familie so verkündet, dass es „nicht vor allem als ein dem Menschen auferlegtes ‚Joch‘ zu verstehen [ist], sondern als ein ‚Geschenk‘ für die in der Ehe vereinten Menschen“ (AL 62)? Diese Beschränkung auf die pastorale Perspektive gilt insbesondere für die Frage nach der Pastoral mit wiederverheirateten Geschiedenen und ihre Zulassung zu den Sakramenten. Da hat den Heiligen Vater keineswegs der Mut verlassen. Noch weniger meint er eigentlich mehr, als er in AL sagt – so dass man nach dem „Geist“ von AL fragen müsse und nicht bloß nach dem Buchstaben. Nein, als guter Jesuit kennt Papst Franziskus die „*deliberación comunitaria*“, also den geistlichen Prozess der gemeinschaftlichen Entscheidungsfindung, in den bei den beiden Befragungen im Vorfeld der Synoden auch das Volk Gottes einbezogen wurde.<sup>28</sup> Sie geht nach dem Dreischritt *oratio – deliberatio – electio* vor und kennt das Ideal des sich nach Bewegung der Geister schließlich einstellenden großen Konsenses.<sup>29</sup> AL versteht sich darum als Formulierung dieses im Heiligen Geist gefundenen Konsenses – einschließlich des Wissens darum, wo noch keine Eindeutigkeit gefunden werden konnte und was darum noch offen gelassen wird (vgl. AL 3).

### Das achte Kapitel im Streit der Interpreten

Es konnte kaum überraschen, dass das achte Kapitel zum Umgang von Kirche und Seelsorge mit Menschen in Partnerschaften außerhalb der gültigen Ehe in der kirchlichen und

---

<sup>28</sup> Vgl. Spadaro, *Cameli*, La sfida del discernimento in „Amoris laetitia“ (wie Anm. 25), 3–16. Man kann den Beitrag als einen Schlüssel zum jesuitischen Verständnis des Papstes lesen, um AL in seiner Eigenart zu würdigen und von anderen Vorstellungen abzugrenzen. Wichtige, oft vergessene Elemente sind u. a. die notwendige Bekehrung, die Konfrontation mit dem Wort Gottes und der Lehre der Kirche, der kirchliche Sinn, Demut und Gottvertrauen, Zuhören und Geduld und die Ausrichtung auf ein Wachstum in der Liebe (vgl. die wichtigen Hinweise in AL 300, vgl. ebd. 12–16). Die beiden Jesuiten definieren: „Unterscheiden bedeutet also auf die Stimme des Geistes zu hören und sich mit der Geschichte und ihren Erfordernissen und Herausforderungen zu vergleichen, besonders denen, die die Individuen und ihr konkretes Leben betreffen, indem man weitergeht als bis zu Abstraktionen und ‚Fällen‘“ (ebd. 6). Entscheidend für AL ist es, dass die Tätigkeit des Gewissens hier ganz im Rahmen der „*discretio*“ verstanden wird, nämlich als „innerer Raum des Hörens auf die Wahrheit, auf das Gute, auf Gott; es ist der innere Ort meiner Beziehung zu Ihm, der zu meinem Herzen spricht und mir zu unterscheiden und den Weg zu verstehen hilft, den ich gehen soll und, hat man sich einmal entschieden, weiterzugehen und treu zu bleiben. Dabei muss man aber ‚dem Wort Gottes gegenüber folgsam sein und bereit für die Überraschungen des Herrn, der zu uns spricht‘ (Twitter, 28 November 2013)“ (ebd. 6 in Paraphrase der Angelus-Ansprache des Papstes vom 30. Juni 2013). „Ohne auf die Wirklichkeit zu hören kann man darum unmöglich weder die Forderungen der Gegenwart noch die Anrufe des Geistes verstehen“ (Spadaro, „Amoris laetitia“ [wie Anm. 1], 112). Konkret versteht AL – und zuvor bereits die Bischofssynode – die Aufforderungen von FC 84, „gut die Situationen zu unterscheiden“, im Sinn dieser „*discretio*“ (ebd. 7; zur pastoralen Perspektive des Begleitens, Unterscheidens und Eingliederns vgl. auch Spadaro, „Amoris laetitia“ [wie Anm. 1], 116–119, und Koch, *Amoris laetitia* [wie Anm. 8], 369 f.).

<sup>29</sup> Vgl. Spadaro, „Amoris laetitia“ (wie Anm. 1), 107–109.

weltlichen Öffentlichkeit am meisten Beachtung gefunden hat.<sup>30</sup> An ihm scheiden sich die Geister, und die Auslegungen könnten unterschiedlicher nicht sein.

1. Löst der Papst hier eine Revolution der Lehre aus oder sucht er vielmehr deren konstruktive Funktion innerhalb der Seelsorge?
2. Eröffnet AL wiederverheirateten Geschiedenen (und anderen in Partnerschaften außerhalb der gültigen Ehe Lebenden), die *more uxorio* zusammenleben und dies auch beibehalten wollen, den Weg zum Sakramentenempfang oder ermutigt AL Seelsorger dazu, sie geduldig bis zu einer endgültigen Ordnung ihrer Verhältnisse zu begleiten?
3. Ändert er *in foro externo* die bisherige Nicht-Zulassung dieser Betroffenen zur Kommunion im Einzelfall und nach einem entsprechenden Gewissensurteil oder gibt er Kriterien für das *forum internum* an die Hand?

Bevor diese drei Fragen zu beantworten sind, soll jedoch der Gedankengang des achten Kapitels dargestellt werden, der sich folgendermaßen strukturieren lässt:

- 291–295: I. Gradualität der unvollkommenen bis zur vollkommenen Verwirklichung des Ideals der Ehe und in einer entsprechenden Seelsorge.
- 296–303: II. Unterscheidung als Ausdruck dieser Seelsorge:
1. 296–297: Grundprinzip der Integration.
  2. 298–299: Unterscheidung unterschiedlicher Situationen.
  3. 300: Folgerung: fallweises Vorgehen.
  4. 301–302: Bedeutung der mildernden Umstände und die Anrechenbarkeit.
  5. 303: Bedeutung des Gewissens.
- 304–312: III. Seelsorge im Spannungsfeld von Norm, Unterscheidung und Wachstum.
1. 304–305: Norm und Unterscheidung als zwei Grundpfeiler der Seelsorge.
  2. 306: Umsetzung in einer Pastoral des Wachstums auf das Ideal hin.
  3. 307–312: Begründung aus einer „Logik der pastoralen Barmherzigkeit“.

1. Revolutioniert das achte Kapitel AL die bislang geltende Lehre zum Umgang der Kirche mit Getauften, die außerhalb einer gültigen Ehe zusammenleben? Dass hier die Lehre nicht nur weiterentwickelt wird, sondern wesentliche Elemente der bisherigen Lehre (insbesondere nach Johannes Paul II. und dem KKK) *obsolet* geworden sind, setzen viele der genannten Kommentatoren voraus. Ob dies zutrifft, das ist die zentrale Frage der *dubia* der vier Kardinäle und ebenso vieler anderer konservativer Kommentare zu AL. Man kann die Antwort in eine *quaestio iuris* und eine *quaestio facti* aufteilen. Wie bereits anlässlich des „isolationistischen Missverständnisses“ der päpstlichen Autorität ausgeführt, kann im Sinn der *quaestio iuris* die *Exhortatio* gar keine Lehre im eigentlichen Sinn än-

---

<sup>30</sup> Vgl. zum Folgenden weitgehend: Wollbold, Ermutigung zur Seelsorge (wie Anm. 2), 13 f. „Die evangelische Barmherzigkeit steht über (prime) jedem moralischen Gesetz, das die Situation einer Sackgasse (situations d’impasse) einzelner Paare unterschätzt. Das erlaubt eine gewisse Beweglichkeit (certains flexions) unter Berufung auf die kluge Weisheit – entsprechend der ‚aristotelisch-thomistischen‘ Linie – oder die Vornahme einer Unterscheidung durch die Hirten – entsprechend der zugleich mehr ignatianischen und volkstümlicheren Linie“ (Exhortation apostolique post-synodale „Amoris laetitia“. Huitième chapitre, in: RETM 289 (2016) 87–102, hier 87. Der Beitrag stellt nach dieser kurzen Einleitung lediglich eine französische Übersetzung des achten Kapitels von AL dar).

dern. Denn notwendigerweise muss sie im Einklang mit der gesamten kirchlichen Lehre stehen und aus diesem Einklang heraus auch interpretiert werden. An den Glaubenssätzen (bzw. ggf. an den religiösen Gehorsam des Verstandes und des Willens) gegenüber definitiven Aussagen seiner Vorgänger und der Ökumenischen Konzilien ist selbstverständlich auch der regierende Papst gebunden, und diese Bejahung der „Einheit der Lehre und der Praxis“ (AL 3) drückt Papst Franziskus auch in großer Selbstverständlichkeit aus. Insofern kann die Antwort auf die *dubia* der vier Kardinäle nur jeweils ein Ja sein. Dennoch erübrigt dies nicht die *quaestio facti*, ob AL nicht doch in einzelnen Punkten Neues lehrt, das *de facto* frühere Lehren hinfällig sein lässt. In der öffentlichen Meinung wurde diese Ansicht weithin verbreitet, doch dies hält einer Nachprüfung am Text nicht stand: „Tragfähige Belege für Änderungen in der Lehre sind im achten Kapitel von AL nicht leicht zu finden.“<sup>31</sup> Dem Kapitel geht es um etwas anderes, nämlich um das *forum internum* der Seelsorge. In der Tat beschränkte sich die Lehrverkündigung der letzten Jahrzehnte zu Personen in irregulären Situationen bislang weithin auf das *forum externum* bzw. die Beurteilung und den Umgang mit Betroffenen im öffentlichen Bereich der Kirche, zu dem auch die Sakramente gehören. Für das *forum internum* hatte „Familiaris consortio“ Nr. 84 jedoch bereits auf die notwendige Unterscheidung des Einzelfalls hingewiesen. Entschlossen knüpft AL an diese Aufforderung an. Geht das Schreiben dabei aber in wesentlichen Punkten über die Lehre von Johannes Paul II. hinaus, näherhin dessen Forderung, ggf. zu einem enthaltsamen Leben bereit zu sein?

Eine Mehrheit der Interpreten scheint genau diese Forderung nicht mehr als gegeben anzusehen.<sup>32</sup> Und doch hat Papst Franziskus sie zwar dezent, aber unmissverständlich in AL 303 ausgesprochen. Feinfühlig umschreibt er darin in drei Schritten, wie sich das Gesetz der Gradualität bei der Urteilsfindung des Gewissens der Betroffenen auswirkt: 1. „Doch dieses Gewissen kann nicht nur erkennen, dass eine Situation objektiv nicht den generellen Anforderungen des Evangeliums entspricht.“ Das heißt es geht zunächst um die persönliche Anerkennung des Widerspruchs der eigenen Situation zur Unauflöslichkeit der Ehe. Das Gewissen kann hier nicht rechterweise zum Schluss kommen: „Die eigene Situation ist schon gut so.“ 2. „Es kann auch aufrichtig und ehrlich das erkennen, was vorerst die großherzige Antwort ist, die man Gott geben kann, und mit einer gewissen moralischen Sicherheit entdecken, dass dies die Hingabe ist, die Gott selbst inmitten

<sup>31</sup> Georg Bier, Bleibt alles anders?, in: LS 67 (2016) 262–265, hier 263.

<sup>32</sup> So etwa Koch, Amoris Laetitia (wie Anm. 8), 371 f., der offensichtlich von einer Zulassung zur Kommunion im Einzelfall ausgeht. Georg Bier legt dagegen dar, dass die Bereitschaft zur geschlechtlichen Enthaltensamkeit aus „Familiaris consortio“ Nr. 84 in AL zwar nicht ausdrücklich aufgegriffen wird und nach Fußnote 329 ein solcher Entschluss von manchen als Belastung ihrer Partnerschaft empfunden wird, fragt dann aber auch: „Abgesehen davon, dass die *cohabitatio fraterna* als eine von der Kirche ‚angebotene Möglichkeit‘ [sc. italienisch jedoch: ‚la possibilità di convivere ‚come fratello e sorella‘ che la Chiesa offre loro‘] verharmlost und eine Belegstelle [sc. GS 51 in AL Anm. 329] angeführt wird, an der es nicht um Enthaltensamkeit in außerehelichen Beziehungen geht, lässt der Papst offen, ob er eine bestimmte Schwierigkeit lediglich anzeigen will oder ob wegen dieser Schwierigkeit auf die Forderung der *cohabitatio fraterna* künftig verzichtet werden soll“ (Bier, Bleibt alles anders? [wie Anm. 31], 263). Anders als Bier wollen wir im Folgenden jedoch nachweisen, dass der Papst zwar um die Schwierigkeiten von Paaren bei der Verwirklichung der Forderungen von „Familiaris consortio“ weiß, die Forderung der Enthaltensamkeit aber gerade nicht kassiert, sondern zu einem geduldigen Begleiten bis zu diesem Ziel auffordert.

der konkreten Vielschichtigkeit der Begrenzungen fordert, auch wenn sie noch nicht völlig dem objektiven Ideal entspricht.“ Das heißt der Blick auf das eigene Können erkennt das momentan Mögliche. 3. Nun aber der gerne überlesene notwendige („muss“) dritte Schritt: „Auf jeden Fall sollen wir uns daran erinnern, dass diese Unterscheidung dynamisch ist und immer offen bleiben muss für neue Phasen des Wachstums und für neue Entscheidungen, die erlauben, das Ideal auf vollkommenerer Weise zu verwirklichen“ (AL 303; hier und an vielen anderen Stellen zitiert der Papst die Abschlussdokumente der beiden Familiensynoden). Lesen wir hier nicht zu viel in den Text hinein? Nein, der „offizielle“ Antonio Spadaro selbst weist bei dieser Passage auf die Kontinuität zu den Vorgängerpapsten hin, insbesondere zur Forderung nach der Bereitschaft zur Enthaltbarkeit, wo die neue Verbindung nicht gelöst wird:<sup>33</sup> „Eine irreguläre Situation lässt sich nicht in eine reguläre verwandeln, doch es gibt auch Wege der Heilung und der Vertiefung, Wege, bei denen das Gesetz Schritt für Schritt gelebt wird.“<sup>34</sup> Doch solche Wege relativieren nach Papst Franziskus nicht das Ziel oder stellen es gar zur Disposition. Darum ist in AL der Blickwinkel zwar ganz der einer geduldig-begleitenden Seelsorge – kein anderer war ja übrigens auch der von Johannes Paul II. und Benedikt XVI. –, aber in der Substanz dessen, was ein Seelsorger den Betroffenen als Maßstab ihres Verhaltens und damit als Ziel ihres Weges vor Augen stellen muss, verändert die *Exhortatio* nichts!

Diese Bereitschaft, sich auf die eine „immer vollere Antwort auf Gott“ (AL 291) hin auszurichten, durchzieht das achte Kapitel wie ein roter Faden und darf bei der Interpretation auf keinen Fall unterschlagen werden. Denn die Ordnung der Ehe bleibt Norm, bleibt „Gesetz“, bleibt „ein Gut, das man niemals außer Acht lassen oder vernachlässigen darf“ (AL 304): Sie schließt auch das „Bewusstsein der Irregularität der eigenen Situation“ (AL 298) ein. Doch dieses Gesetz wird in einer guten Seelsorge eines, „das den Weg an-

---

<sup>33</sup> Vgl. Spadaro, „Amoris laetitia“ (wie Anm. 1), 122 f., wonach AL die Verpflichtung zur Enthaltbarkeit in der zweiten Verbindung aus „Familiaris Consortio“ 84 („assumere l’impegno di vivere in piena continenza“) aufgreift. Doch schon „Sacramentum Caritatis“ 29 („La chiesa incoraggia questi fedeli a impegnarsi a vivere ...“) habe die Verpflichtung als „Ermutigung“ formuliert, und in diesem Sinn spreche dann AL 303 von einer „dynamischen Unterscheidung (discernimento dinamico)“, die „immer offen bleiben muss für neue Phasen des Wachstums und für neue Entscheidungen, die erlauben, das Ideal auf vollkommenerer Weise zu verwirklichen“ (AL 303). Es wäre jedoch verfehlt, in der pastoralen Sprache von Ermutigung und Wachstum den normativen Kern der Verpflichtung zu relativieren, gerade weil Papst Franziskus in unmissverständlichen Worten vor „jegliche[r] Form von Relativismus“ (AL 307) warnt. Dass AL wie schon „Sacramentum Caritatis“ stärker den Prozesscharakter betont, ist einfach dem pastoralen Blickwinkel des Dokumentes geschuldet und darf nicht zur einer lehrmäßigen Entwicklung oder gar Überwindung des Standpunktes von „Familiaris Consortio“ Nr. 84 stilisiert werden. Hilfreich ist die Erinnerung an das Grundprinzip der ignatianischen *discretio*: „Es ist notwendig, daß alle Dinge, über die wir eine Wahl anstellen wollen, in sich indifferent oder gut sind [...]“ (Exerzitien Nr. 170).

<sup>34</sup> Spadaro, „Amoris laetitia“ (wie Anm. 1), 123. Selbst aus liberaler Perspektive muss der Kommentar zu den mildernden Umständen nach AL 301 erkennen, dass „die moralische Ordnung dabei als objektives, äußeres Richtmaß verstanden ist, dem die menschlichen Handlungen zu entsprechen haben, dazu aber aufgrund von Begrenzungen auf Seiten der handelnden Person nicht in der Lage sind“ (*Knieps-Port le Roi; Burggraeve*, *New Wine in New Wineskins* [wie Anm. 6], 296). Wird diese Orientierung an der objektiven Norm aufgegeben, kann eine einseitige „wachstumsorientierte“ Ethik in jeder Form des festen Zusammenlebens kaum mehr etwas anderes sehen als Keime des Guten (so deutlich im Artikel von *Roger Burggraeve*, *De verborgen veerkracht van fragiele liefde. Stapstenen voor een christelijke groei-ethiek in het licht van paus Franciscus’ ‘logica van de pastorale barmhartigheid’* [Amoris Laetitia], in: *Coll.* 46 [September 2016] 243–266).

zeigt, ein Geschenk für alle ohne Ausnahme, das man mit der Kraft der Gnade leben kann“ (AL 295; unverkennbar eine Anspielung auf das Rechtfertigungsdekret des Konzils von Trient [DH 1536–1539 und 1568; auch der Verweis auf die „via caritatis“ in AL 306 ist in diesem Zusammenhang zu verstehen]: ähnlich AL 297 über die Erreichbarkeit der „Fülle des göttlichen Planes [...], was mit der Kraft des Heiligen Geistes immer möglich ist“). Die Forderung wird oft hart erscheinen, und es wird „für Menschen eine große Schwierigkeit darstellen, anders zu handeln“, als sie es bisher getan haben (AL 302), denn sie verlangt von den Betroffenen einiges,<sup>35</sup> doch es gilt, darin die „Einladung zur Umkehr“ zu erkennen und ihr „Gehör [zu] schenken“ (AL 297). Darum ist es das zentrale Anliegen von AL, die Norm nicht zu relativieren, sondern sie so zu präsentieren, dass sie als Einladung zum Wachstum verstanden werden kann.<sup>36</sup> Darin wird jeder „für sich die Fülle des göttlichen Planes zu erreichen“ suchen, „was mit der Kraft des Heiligen Geistes immer möglich ist“ (AL 297). Letztlich geht es deshalb um eine Seelsorge, die wertschätzend und anerkennend auf alle zugeht, ihr Vertrauen gewinnt, um dann „in einen pastoralen Dialog [...] jene Elemente in ihrem Leben hervorzuheben, die zu einer größeren Offenheit gegenüber dem Evangelium der Ehe in seiner Fülle führen können“ (AL 293). Seelsorge will also gerade bei irregulären Situationen einen „Weg hin zur Fülle der Ehe und der Familie im Licht des Evangeliums“ (AL 294) mit den Betroffenen gehen und dabei „jene Elemente erkennen, welche die Evangelisierung und das menschliche und geistliche Wachstum fördern können“ (AL 293). Wie jeder Weg, so verlangt auch dieser ein Zweifaches: die Klarheit des Ziels („unverkürzte Vollständigkeit der Morallehre der Kirche“) ebenso wie das Wissen um den nächsten Schritt („Primat der Liebe“, AL 311). In der bilderreichen Sprache des Papstes ausgedrückt, ist sie Leuchtturm und Feldlazarett zugleich.<sup>37</sup> Diese Zweiheit, die so entscheidend ist für eine vertrauensvolle Seelsorge, ist schön in AL 305 ausgedrückt: „[...] verhelfen, die möglichen Wege der Antwort auf Gott und des Wachstums inmitten der Begrenzungen zu finden. In

---

<sup>35</sup> Nur wenn Seelsorge die Spannung aushält, kann es zu einem wirklichen Wachstum hin auf das kommen, was der Herr vorgegeben hat: „Nicht immer werden sie bei ihnen [sc. die Betroffenen bei ihren Seelsorgern] die Bestätigung ihrer eigenen Vorstellungen und Wünsche finden, doch sicher werden sie ein Licht empfangen, das ihnen erlaubt, ihre Situation besser zu verstehen, und sie werden einen Weg der persönlichen Reifung entdecken“ (AL 312).

<sup>36</sup> Man muss darum, „ohne den Wert des vom Evangelium vorgezeichneten Ideals zu mindern, die möglichen Wachstumsstufen der Menschen, die Tag für Tag aufgebaut werden, mit Barmherzigkeit und Geduld begleiten“ (AL 308).

<sup>37</sup> Das heißt die Aufgabe des Seelsorgers als Vertreters der Kirche ist die eines „Leuchtturms im Hafen oder [...] einer Fackel, die unter die Menschen gebracht wird, um jene zu erleuchten, die die Richtung verloren haben oder sich in einem Sturm befinden.“ Vergessen wir nicht, dass die Aufgabe der Kirche oftmals der eines Feldlazaretts gleicht“ (AL 291). Vehement wehrt sich der Papst gegen eine Auffassung, nach der die barmherzige Zuwendung zum Schwachen den Leuchtturm gewissermaßen nur noch im Dämmerlicht betreibt, um so „das Licht des vollkommeneren Ideals zu verdunkeln“ (AL 307): „Die Lauheit, jegliche Form von Relativismus oder der übertriebene Respekt im Augenblick des Vorlegens wären ein Mangel an Treue gegenüber dem Evangelium und auch ein Mangel an Liebe der Kirche zu den jungen Menschen selbst. Außergewöhnliche Situationen zu verstehen bedeutet niemals, das Licht des vollkommeneren Ideals zu verdunkeln, und auch nicht, weniger anzupfehlen als das, was Jesus dem Menschen anbietet“ (AL 307).

dem Glauben, dass alles weiß oder schwarz ist, versperren wir manchmal den Weg der Gnade und des Wachstums und nehmen den Mut für Wege der Heiligung, die Gott verherrlichen.“ In diesem und nur in diesem Sinne trifft also das Wort zu:

„Ja, Papst Franziskus ändert etwas, aber es ist nicht die kirchliche Lehre von Ehe und Familie. [...] Er ändert die Lehre nicht, aber er sagt vieles darüber, wie mit dieser Lehre umzugehen ist.“<sup>38</sup>

Das also ist die verpflichtende Lehre von AL: die unverkürzte Lehre zu vertreten, dies aber in einer Art und Weise zu tun, die Menschen ermutigt, sich auf den oft weiten Weg zu machen, deren Vorgaben auch persönlich zu verwirklichen. „Die Hirten, die ihren Gläubigen das volle Ideal des Evangeliums und der Lehre der Kirche nahelegen, müssen ihnen auch helfen, die Logik des Mitgefühls mit den Schwachen anzunehmen und Verfolgungen oder allzu harte und ungeduldige Urteile zu vermeiden“ (AL 308). In dieser Sicht des Papstes erkennt man ganz den Jesuiten: die Transparenz der kirchlichen Ordnung auf den Willen Gottes, Seelsorge als Weg in die Nachfolge Christi, das „colloquium misericordiae“ (Exerzitien Nr. 61) angesichts der eigenen Schwachheit und ganz besonders das ignatianische „magis“: Dem Willen Gottes folgt man nur, wenn man zu je weiteren Schritten der Treue bereit ist (das „Gesetz der Gradualität“) – nach dem Vorbild Jesu im geduldig-weiterführenden Gespräch mit der Samariterin in Joh 4,1–12 (vgl. AL 294). Im Blick auf die ignatianischen Exerzitien versteht man schließlich auch, dass der Verweis auf die unverkürzte Lehre für den Papst nicht bloß ein bedeutungsloses Zugeständnis an die Konservativen ist. Denn sein Ordensvater erklärt in den „drei Weisen der Demut“, dass bereits die erste Weise „notwendig zum ewigen Heil“ ist, nämlich der ausnahmslose Gehorsam gegenüber dem Gesetz Gottes. Danach muss man sich

„so weit herabsetzen und erniedrigen, als es mir möglich ist, dazuhin, daß ich in allem dem Gesetz Gottes unseres Herrn gehorche, derart daß ich – auch wenn man mich zum Herrn aller geschaffenen Dinge auf dieser Welt machte oder wenn es um mein eigenes zeitliches Leben ginge – nicht einmal in Erwägung ziehe, ein Gebot zu übertreten, sei es ein göttliches oder ein menschliches, das mich unter Todssünde verpflichtet“ (Exerzitien Nr. 165).

2. Eröffnet AL wiederverheirateten Geschiedenen (und sonstigen in Partnerschaften außerhalb der gültigen Ehe Lebenden), die *more uxorio* zusammenleben und dies auch beibehalten wollen, den Weg zum Sakramentenempfang oder ermutigt er dazu, sie geduldig bis zu einer endgültigen Ordnung ihrer Verhältnisse zu begleiten? Diese auf den der beiden Familiensynoden wohl umstrittenste Frage zum Sakramentenempfang berührt Papst Franziskus lediglich in den Anmerkungen 336 zu den unterschiedlichen Konsequenzen oder Wirkungen einer Norm („Auch nicht auf dem Gebiet der Sakramentenordnung, da die Unterscheidung erkennen kann, dass in einer besonderen Situation keine schwere

---

<sup>38</sup> Koch, *Amoris Laetitia* (wie Anm. 8), 367. In diesem Sinn ist der Wegcharakter der Seelsorge eng verbunden mit dem Grundprinzip des Papstes, „dass die Zeit mehr wert ist als der Raum“ (AL 3).

Schuld vorliegt“) und 351 zu den Hilfen der Kirche („In gewissen Fällen könnte es auch die Hilfe der Sakramente sein“). Ganz offensichtlich wollte der Papst diese Frage nicht entscheiden, und so stellt Walter Kasper unmissverständlich klar:

„Es scheint mir verwegen, die Schlussfolgerung [sc. der Erlaubnis des Sakramentenempfangs] in zwei Anmerkungen [...] versteckt finden zu wollen. Auch ein Papst kann nicht im Handumdrehen in einer Anmerkung bestehende Regelungen außer Kraft setzen. Beide Anmerkungen sind zudem allgemein gehalten; sie beziehen sich nicht ausdrücklich auf die wiederverheiratet Geschiedenen, sondern auf die irregulären Situationen allgemein.“<sup>39</sup>

So hat man auch weiterhin davon auszugehen, dass im *forum internum* eine Zulassung zu den Sakramenten bei den Betroffenen – nach c. 915 natürlich *remoto scandalo*, d. h. an einem Ort, wo ihr objektiver Widerspruch zur Ordnung der Ehe nicht bekannt ist – nur dann möglich ist, wenn sie sich ernsthaft und mit den notwendigen Konsequenzen um eine Ordnung ihrer Verhältnisse im Sinn von „Familiaris Consortio“ 84 bemühen. Dies bindet Personen in irregulären Situationen im Gewissen ebenso wie ihre Seelsorger. Neu an dieser Maxime von AL dürfte nur sein, dass bei der ernsthaften Bereitschaft dazu der Wegcharakter stets zu berücksichtigen ist und darum kein „Vorsatz zur Besserung ohne den geringsten Schatten“ (AL 311 Anm. 364 in einem Zitat von Johannes Paul II.) verlangt werden darf.

Man mag die mangelnde Klarheit von AL ausgerechnet in diesem wichtigen Punkt bemängeln. Doch darf man einen Papst dafür kritisieren, dass er die Geduld des Weges, die ihm für die Seelsorge so wichtig ist, auch von der Kirche verlangt – „so lange [...], bis der Geist uns in die ganze Wahrheit führt (vgl. Joh 16,13)“ (AL 3)? Besser wird man also daran tun, seinem eigentlichen Anliegen zu folgen, dem ignatianischen „iuvare animas“:

---

<sup>39</sup> Kasper, „Amoris laetitia“ (wie Anm. 2), 732 (Anm. 29; in der Tat wird häufig nicht beachtet, dass sich das achte Kapitel von AL „nicht nur auf die Geschiedenen in einer neuen Verbindung [bezieht], sondern auf alle, in welcher Situation auch immer sie sich befinden“ [AL 295]!). Auf dünnes Eis begibt sich Kasper freilich mit seiner eigenen Begründung, wonach AL angeblich den Sakramentenempfang für Betroffene ermögliche: „Viel wichtiger [sc. als der Verweis auf die beiden Fußnoten] ist, dass die schrittweise Integration, die als Schlüssel zur Lösung der Frage bezeichnet wird, von ihrem Wesen her auf Zulassung zur Eucharistie als Vollform der Teilnahme am Leben der Kirche ausgerichtet ist. Am deutlichsten hat sich Papst Franziskus geäußert, als er auf dem Rückflug von Lesbos am 16. April 2016 auf die Frage eines Journalisten, ob nach ‚Amoris laetitia‘ unter bestimmten Bedingungen die Zulassung von wiederverheiratet Geschiedenen zur Kommunion möglich sei, geantwortet hat: ‚Ja. Punkt.‘ Das ist eine Antwort, die sich in dieser Klarheit in ‚Amoris laetitia‘ nicht findet, die aber dem Gesamtduktus des Schreibens entspricht“ (ebd. 729). Dicht gedrängt finden sich hier gleich mehrere in unserem Artikel genannte hermeneutische Fehler: die Ausblendung dessen, dass diese schrittweise Integration auch weitere Schritte der Betroffenen hin zu einer Regulierung ihrer Situation verlangt (ansonsten wäre wirklich das Gesetz der Gradualität zur Gradualität des Gesetzes permutiert); die fehlende Unterscheidung von *forum internum* und *forum externum*; der Rückgriff auf nicht formell lehramtliche Aussagen des Papstes („Ja. Punkt“), bei denen zudem die entscheidende Pointe ausgelassen wird, dass Franziskus diese Antwort nämlich für nicht ausreichend hält; die Interpretation von AL aus dem Ungesagten anstatt aus dem Text selbst. Überzeugender erscheint hier die genannte Demut des Papstes, der – nicht zuletzt um der Einheit der Kirche willen – genau auf solche Festlegungen verzichtet hat (vgl. etwa AL 3). – Zu erinnern ist daran, dass *in foro interno* auch nach klassischer Lehre in einzelnen Fällen ein Kommunionempfang *remoto scandalo* für möglich gehalten wurde, etwa wenn jemand im Gewissen überzeugt war, „dass die frühere, unheilbar zerstörte Ehe niemals gültig war“ (AL 298), dies aber etwa aufgrund einer Falschaussage des früheren Partners vor dem Ehegericht nicht beweisen konnte.

Wie kann die bestehende Lehre möglichst gut die Seelsorge in solchen Situationen unterstützen, die in der Tat für den weiteren Glaubensweg und damit für das Heil der Betroffenen Schlüsselsituationen darstellen? Dass Papst Franziskus die Seelsorger dabei zum Aufbau von Vertrauen, zur Wertschätzung und Sympathie, überhaupt zum Blick auf das Konkrete und Persönliche aufruft, wird jeder echte Seelsorger dankbar als Ermutigung zu einem Verhalten verstehen, das er selbst stets auszuüben versucht. Wer könnte auch so töricht sein, Menschen für die hohen und sicher nur als Kreuz zu verstehenden Forderungen Jesu zu gewinnen, wenn er mit der Tür des erhobenen Zeigefingers ins Haus fiele?

3. Hat das in AL für das *forum internum* Gesagte auch für das *forum externum* bei der Zulassung zu den Sakramenten Gültigkeit? AL ist ein Dokument der Seelsorge, und sein achttes Kapitel ist primär für das *forum internum* geschrieben.<sup>40</sup> Was den Empfang der Eucharistie angeht, erhellt es also c. 916 („Qui conscius est peccati gravis...“) und fragt, wie es möglich ist, bei einer festen Ausrichtung auf die Ordnung der eigenen Verhältnisse unter bestimmten Umständen nicht persönlich in Todsünde zu leben. Damit erfüllt das Dokument in der Tat ein Desiderat, denn in der Seelsorge stellt sich immer wieder genau diese Frage. Wie auch immer man sie beantwortet, ist damit noch nicht die Zulassung zum Kommunionempfang nach c. 915 *in foro externo* behandelt, da hier ja bei aller subjektiven Differenzierung weiterhin der objektive Widerspruch zur Ordnung der Ehe bestehen bleibt („aliique in manifesto gravi peccato obstinate perseverantes“). Präzise unterscheidet AL 302 beide Ebenen unter Verweis auf die einschlägige Interpretation des „Päpstlichen Rates für die Interpretation von Gesetzestexten“ vom 24. Juni 2000: „Aus diesem Grund beinhaltet ein negatives Urteil über eine objektive Situation kein Urteil über die Anrechenbarkeit oder die Schuldhaftigkeit der betreffenden Person.“

AL dagegen geht offensichtlich in Einklang mit dem kirchlichen Recht und näherhin cc. 915 und 916 auch weiterhin davon aus, dass den zuständigen Hirten die Urteilsfindung über die Zulassung zusteht (AL 298). Nach unserer Auslegung sind diese dabei auch weiterhin an alle einschlägigen Bestimmungen der geltenden Ordnung gebunden: *in foro externo* an die bisherige Interpretation von c. 915 und *in foro interno* an die Bedingungen des Sakramentenempfangs nach „Familiaris consortio“ Nr. 84, d. h. die Bereitschaft dazu, die irreguläre Situation zu überwinden. Alles andere würde in der Tat nicht nur zu jener „Doppelmoral“ führen, die der Papst ausdrücklich ausschließt (AL 300), sondern auch zur Willkür eines rechtsfreien Raums. Eindringlich warnt Georg Bier vor

„eine[r] maßgeblich von lokalen kirchlichen Autoritäten geprägte[n] Praxis. Wiederverheirateten Geschiedenen wird hier mit größtem Entgegenkommen, dort mit äußerster Strenge begegnet werden. Statt von rechtlichen Bestimmungen werden die Betroffenen abhängig sein

<sup>40</sup> Dass es sich bei den Reflexionen des Papstes um das *forum internum* handelt, ergibt sich wörtlich aus der folgenden Aussage: „Das Gespräch mit dem Priester im *Forum internum* trägt zur Bildung einer rechten Beurteilung dessen bei, was die Möglichkeit einer volleren Teilnahme am Leben der Kirche behindert, und kann helfen, Wege zu finden, diese zu begünstigen und wachsen zu lassen“ (AL 300). Das achte Kapitel lädt also zu einer „persönlichen und pastoralen Unterscheidung der je spezifischen Fälle“ ein (AL 300). Vgl. zu den beiden *fora* in Auslegung von CIC c. 130 einfürend Helmut Pree, Die Ausübung der Leitungsgewalt, in: Stephan Haering; Wilhelm Rees; Heribert Schmitz (Hg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts. Dritte, vollständig neubearbeitete Auflage, Regensburg 2015, 207–233, hier 207–209.

von den Einschätzungen ihrer Bischöfe und Seelsorger, statt vom kirchlichen Recht von seelsorglicher Willkür – von einer wohlwollenden Willkür vielleicht, aber von Willkür gleichwohl. Dass damit in der Sache etwas gewonnen ist, darf bezweifelt werden.“<sup>41</sup>

Bier verkennt allerdings, dass nach AL *in foro externo* auch weiterhin das Recht nach c. 915 gilt; für Willkürentscheidungen bleibt kein Raum. Wie nachgewiesen, ist aber auch *in foro interno* die notwendige Unterscheidung des Einzelfalls sehr wohl kriteriengebunden. Die konsequente Ausrichtung auf das Ziel des Weges bleibt *conditio sine qua non*; sie hat nichts mit der Unverbindlichkeit eines sogenannten Zielgebotes zu tun.

Damit entspricht diese Vorgehensweise nur auf den ersten Blick derjenigen, die die Oberrheinischen Bischöfe 1993 vorgeschlagen hatten und die von der Glaubenskongregation 1994 zurückgewiesen worden war. Walter Kasper hat sie in seiner Intervention im Konsistorium erneut in die Diskussion gebracht.<sup>42</sup> Auch dort ging es zwar um eine seelsorgliche Begleitung wiederverheirateter Geschiedener; an deren Ende stand dann ggf. aber die Aufforderung, dass die Seelsorger die Gewissensentscheidung der Betroffenen beim Sakramentenempfang respektieren sollten. Dabei wurde vorausgesetzt, dass das Gewissen der Betroffenen nach Aufarbeitung des Vergangenen und unter Berücksichtigung des in einer neuen Partnerschaft Gewachsenen zum Schluss kommen könne, in ihrer Situation dem Willen Gottes entsprechen zu können, ohne nach einer Ordnung ihrer Verhältnisse im Sinn von „Familiaris Consortio“ 84 zu streben. Trotz einiger ähnlicher Punkte (Gewissen, Berücksichtigung der Umstände und Unterscheidung des Einzelfalls) sind für die Interpretation von AL im Kontext der gesamten kirchlichen Lehrverkündigung jedoch die Unterschiede zum damals von den Bischöfen Kasper, Lehmann und Saier Vorgetragenen unverkennbar: 1. AL bindet das Gewissen auch weiterhin an die Zielvorgaben der kirchlichen Ehelehre, und zwar sowohl die Seelsorger („entsprechend der Lehre der Kirche und den Richtlinien des Bischofs“ [AL 300], so dass „diese Unterscheidung niemals von den Erfordernissen der Wahrheit und der Liebe des Evangeliums, die die Kirche vorlegt, absehen“ kann [AL 300; dort auch die Warnung an die Priester vor „falscher Auskunft“) als auch die Betroffenen (im „Bewusstsein der Irregularität der eignen Situation“ [AL 298]), so dass das Gewissen nur das Wie bzw. den nächsten Schritt klärt. 2. AL geht weiterhin davon aus, dass die zuständigen Seelsorger die Zulassung zu den Sakramenten beurteilen und nicht bloß nach Gespräch eine entsprechende Entscheidung der Betroffenen akzeptieren. 3. *In foro externo* ändert AL die Zulassungsbedingungen zum Empfang der Eucharistie nicht.

<sup>41</sup> Bier, *Bleibt alles anders?* (wie Anm. 31), 265. Nicht zustimmen kann ich dem Freiburger Kirchenrechtler allerdings in seiner Einschätzung: „Gleichwohl kann AL bei geeigneter Auswahl der Belegstellen wahlweise als Infragestellung der bisherigen Lehre oder als deren Bestätigung gelesen und verstanden werden“ (ebd. 264). AL will entsprechend seiner Aussageabsicht gar nicht primär die Lehre bestätigen oder verändern, sondern innerhalb ihres Rahmens (!) den Spielraum für das Verhalten von Betroffenen und ihren Seelsorgern ausloten.

<sup>42</sup> Walter Kasper, *Das Evangelium der Familie*. Die Rede vor dem Konsistorium, Freiburg i. Br. 2014. Der Vorstoß der Oberrheinischen Bischöfe ist dokumentiert in: Theodor Schneider (Hg.), *Geschieden – wiederverheiratet – abgewiesen? Antworten der Theologie* (QD 157), Freiburg i. Br. 1995, 376–394. Entwaffnend eindeutig meint Orth, *Heilsame Selbstkritik* (wie Anm. 12), 4: „In jedem Fall wird hier nun auf höchster kirchlicher Ebene anerkannt, was die drei Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz [...] im Jahr 1993 vorgeschlagen haben.“

Diese drei Prinzipien der Pastoral nach AL sind im am 1. Februar 2017 veröffentlichten Schreiben der Deutschen Bischöfe „Die Freude der Liebe, die in den Familien gelebt wird, ist auch die Freude der Kirche“<sup>43</sup> zwar nicht ausgeschlossen, jedoch kaum in der notwendigen Klarheit ausgesprochen. 1. Auch die Bischöfe erinnern mit dem Papst an das „volle Ideal des Evangeliums und der Lehre der Kirche“ (AL 308) und bekennen: „Dabei dürfen wir das Evangelium von der Familie nicht verleugnen.“ Doch dies bleibt weithin folgenlos. Die Sakramentenspendung im Einzelfall wird ohne weiteren Nachweis als durch AL legitimiert angesehen. 2. Anders als AL gehen die Bischöfe offensichtlich davon aus, dass die zuständigen Seelsorger letztlich die Entscheidung der Betroffenen für den Sakramentenempfang einfach zu respektieren haben. 3. Dass das *forum externum* nach c. 915 noch einmal eigene Erfordernisse hat und bei objektivem Widerspruch zur Eheordnung keine Zulassung zu den Sakramenten der Buße und Eucharistie kennt, auch nicht im Einzelfall, ist kein Thema im Bischofswort – eine wohl nur damit erklärbare Lücke, dass darüber kein Konsens hergestellt werden konnte. Fatalerweise wirken die Ausführungen dadurch aber so, als wäre der Sakramentenempfang ausschließlich eine Sache der Betroffenen, nicht auch der kirchlichen Öffentlichkeit. Faktisch wird dies bald dazu führen, dass im Bewusstsein der meisten Gläubigen Lebensführung und Sakrament nichts mehr miteinander zu tun haben. So erscheint das Dokument eher als ein Ausdruck der Verlegenheit, sich trotz unterschiedlicher Positionen in der Rezeption von AL auf eine gemeinsame Linie zu einigen. Ohnehin hat die eigentliche Arbeit der ortskirchlichen Rezeption – das Papier ist ja nur eines des Ständigen Rates, nicht aber der Bischofskonferenz als solcher in ihrer Lehrautorität – in den einzelnen Diözesen zu geschehen, und das ist vielleicht nicht das Unangemessenste.

In diesem Zusammenhang ist der Rückgriff auf Thomas von Aquin in AL 301 und 304 mehrfach als unsachgemäß kritisiert worden.<sup>44</sup> Wer jedoch genau analysiert, inwiefern der *doctor angelicus* hier angeführt wird, wird rasch eines Besseren belehrt. 1. AL 301 beschreibt genau die Erfahrung vieler Seelsorger, dass die Betroffenen sich entweder überhaupt schwertun „im Verstehen der Werte, um die es in der sittlichen Norm geht“ (im Zitat von „Familiaris Consortio“ 33) oder sich in einer Zwangslage befinden, die es ihnen „nicht erlaubt, anders zu handeln und andere Entscheidungen zu treffen, ohne eine neue Schuld auf sich zu laden“ (dafür hatte „Familiaris Consortio“ 84 ja die *cohabitatio fraterna* als Ausweg angeboten). Durch das Verständnis für die Schwierigkeiten der Betroffenen sind die Seelsorger jedoch nicht davon dispensiert, ihnen das Ziel vorzulegen. Der Verweis auf Thomas, „dass jemand die Gnade und die Liebe besitzen kann, ohne jedoch imstande zu sein, irgendeine der Tugenden gut auszuüben“ erscheint an dieser Stelle in der Tat etwas gezwungen, hat seinen Sachsinn jedoch im Verweis darauf, wie schwer es im Einzelfall sein kann, sich vielleicht nach Jahren des Zusammenlebens in ei-

<sup>43</sup> „Die Freude der Liebe, die in den Familien gelebt wird, ist auch die Freude der Kirche.“ Einladung zu einer erneuerten Ehe- und Familienpastoral im Licht von *Amoris laetitia*, in: Pressemitteilungen der Deutschen Bischofskonferenz 15a (1.2.2017). Die darin vertretene Linie war offensichtlich bereits vor Beginn der Familiensynode 2014 von der Mehrheit in der Deutschen Bischofskonferenz angezielt worden, vgl. Andreas Wollbold, Theologisch verantwortlich und pastoral angemessen?, in: MThZ 66 (2015) 360–375.

<sup>44</sup> So ebenso knapp wie qualifiziert bei Helmut Hoping, Ein Halleluja für den Seitensprung, in: FAZ (19. November 2016), H. 271, 15. – Die gerne verbreitete Auffassung, die Orientierung an Thomas sei eine Option für eine (nicht normativ verstandene) Tugend- anstelle einer Gesetzesethik ist Theologie-Politik und hat mit Thomas selbst nichts zu tun. Dieser bemühte sich gerade um eine Synthese beider. Er hat im *lex*-Traktat der „Summa theologiae“ das Normverständnis der katholischen Theologie nachhaltig geprägt, und was die hier in Betracht kommenden *virtutes acquisitae* angeht, so werden sie gerade durch die wiederholte Einübung in normgerechten Akten erworben.

ner neuen Verbindung und im Einklang mit einem Partner, der für die Weisung des Herrn vielleicht wenig Verständnis aufbringt, auf den Weg zu einer Ordnung der Verhältnisse zu machen. Die Pointe des Thomas besteht aber gerade darin, dass die Heiligen diese Schwierigkeiten in Demut angenommen und ihr Bemühen um Tugend trotz Rückschlägen niemals aufgegeben haben. 2. Das lange Zitat aus Summa Theologiae I-II<sup>ae</sup>, q. 94, art. 4, zum Verhältnis des Allgemeinen zum Spezifischen wird in AL 304 nicht zum Beweis angeführt, dass Menschen in irregulären Situationen selbst zu dem Schluss kommen können, in ihrem spezifischen Fall seien sie vom Ziel der Ordnung ihrer Verhältnisse dispensiert. Die *Exhortatio* handelt hier vielmehr vom Verhalten der Seelsorger (im Sinn der „pastorale[n] Unterscheidung der Situationen“ in AL 293), nicht der Betroffenen selbst: Sie dürfen nicht nur im Allgemeinen erwägen, „ob das Handeln einer Person einem Gesetz oder einer allgemeinen Norm entspricht oder nicht, denn das reicht nicht aus, um eine völlige Treue gegenüber Gott im konkreten Leben eines Menschen zu erkennen und sicherzustellen“ (AL 304). Ihre Aufgabe ist es vielmehr zu erkennen, wie der Weg der Betroffenen zum Ziel sich gestalten kann, denn nur darin kann ja die „völlige Treue gegenüber Gott im konkreten Leben“ bestehen – einmal mehr die sehr ignatianische Herangehensweise, nach dem Willen Gottes im konkreten Einzelnen bestimmter Lebensumstände zu fragen. Thomas von Aquin selbst geht es an der genannten Stelle um Abweichungen von der Allgemeinheit des Naturgesetzes aufgrund von individueller oder kultureller Defizienz; seine allgemeine und ausnahmslose Verpflichtung insbesondere bei den negativen Geboten wird damit keineswegs relativiert.<sup>45</sup>

Das achte Kapitel von „Amoris Laetitia“ – „Much ado about nothing“? Alles andere als das. Die Leitplanken einer Seelsorge der Barmherzigkeit und der Inklusion sind klar markiert, gleichzeitig wirkt der Verzicht auf genauere pastorale oder kanonische Festlegungen eher als Stärke denn als Schwäche des Dokumentes. Anstatt offene Fragen wie einen gordischen Knoten zu zerschlagen, orientieren diese Leitplanken die weitere Reflexion der Kirche und weisen ihr einen Weg zu einer evangeliumsgemäßen ebenso wie menschenfreundlichen Pastoral. Nennen wir abschließend einige Punkte, bei denen die „deliberación comunitaria“ der Kirche weitergehen könnte:

- AL befasst sich nicht direkt mit dem *forum externum*. Die Nicht-Zulassung der „manifesti peccatores“ zur Eucharistie wird nicht widerrufen. Wohl aber dürfte sich der *modus* verändern, wie die Spender der Eucharistie damit umgehen. Man könnte z. B. durch bischöfliche

---

<sup>45</sup> In diesem Sinn vgl. auch „Veritatis splendor“ 52: „Die negativen Gebote des Naturgesetzes sind universell gültig: Sie verpflichten jeden und jeden Einzelnen, immer und in allen Umständen. Denn es handelt sich um Verbote, die eine bestimmte Handlung *semper et pro semper* verbieten, ohne Ausnahme“ (die relativierende Diskussion bei Spadaro, „Amoris laetitia“ [wie Anm. 1], 123 f., überzeugt nicht; die Schlüsselrolle von Christoph Schönborn bei dieser Thomaslektüre bezeugt der Interviewband: Cottier; Schönborn; Garrigues, Verità e misericordia [wie Anm. 10]). Dass dieses wichtige Prinzip dagegen auch für AL Gültigkeit behält, ergibt sich allein schon daraus, dass Papst Franziskus die Überlegungen des Thomas als Teil der „soliden Reflexion“ versteht, die im Besitz der Kirche sei (vgl. AL 301). Wenig überzeugend erscheint darum auch, was Koch, Amoris Laetitia (wie Anm. 8), 368, meint, dass die „aristotelisch-thomanische Perspektive“ zu einer „Ethik der Tugenden und besonders der Klugheit“ geführt habe – gerade die thomanischen Überlegungen zur *prudencia* vermisst man dagegen in AL.

Anordnung im Sinn der kanonischen „dissimulatio“<sup>46</sup> außer in Fällen offener Provokation darauf verzichten, Betroffene bei der Kommunionsspendung selbst zurückzuweisen. Denn ein solcher Akt wird wohl fast immer als eine so starke Exklusion empfunden, dass damit häufig die Chance auf einen Weg des Wachstums, wie ihn AL zeichnet, versperrt wird. Wird ein Kommunionsspender von einem Betroffenen dann gefragt, ob er das Sakrament empfangen dürfe, könnte er antworten: „Sie wissen, dass ich Sie nicht zur Kommunion einladen kann. Aber wenn Sie kommen, werde ich Sie nicht zurückweisen.“

- Im *forum internum* müsste nach AL die genaue Einschätzung dessen, was von Betroffenen als ernsthafte Bereitschaft zur Ordnung ihrer partnerschaftlichen Verhältnisse verlangt wird, noch einmal diskutiert werden. Was bedeutet die Bereitschaft, den Weg mit seinen verschiedenen Schritten hin zu einem Leben im Einklang mit dieser Ordnung zu gehen? Und was ist der stets notwendige erste Schritt? Hier müsste die Vorstellung von „Reue und Vorsatz“ im Bußsakrament wohl noch deutlicher der Spannung zwischen Wahrheit und Weg, zwischen Norm und Prozess des Wachstums, Rechnung tragen: „Vielleicht aus Skrupel, der hinter einem großen Verlangen nach Treue zur Wahrheit verborgen ist, verlangen manche Priester von den Büssern einen Vorsatz zur Besserung ohne den geringsten Schatten. Damit verschwindet die Barmherzigkeit unter dem Streben nach einer vermeintlich reinen Gerechtigkeit. Es lohnt sich darum, sich an die Lehre des heiligen Johannes Paul II. zu erinnern, der sagte, dass die Vorhersehbarkeit eines neuen Fallens ‚der Echtheit des Vorsatzes keinen Abbruch [tut]‘“ (AL 311, Anm. 364).
- Doch auch im *forum externum* müssten wohl noch einmal die Gründe für eine Ehenichtigkeit genauer überdacht werden, also etwa betreffs der Frage des sogenannten Minimalglaubens beim Zustandekommen des Ehesakramentes oder auch bei soziokulturellen Gründen.<sup>47</sup>

So ist „Amoris laetitia“ ein wichtiger Zwischenschritt in einem sensiblen Bereich der kirchlichen Pastoral. Die Theologie bleibt gefragt, die Anstöße des Dokumentes aufzugreifen, zu vertiefen und in eine entsprechende Seelsorgslehre umzusetzen.

The Apostolic exhortation “Amoris Laetitia” comprises several sometimes contradictory interpretations. The most controversially discussed is the eighth chapter concerning pastoral interaction with people in so called ‘irregular’ situations. One common problem is that preconceptions often determine the exhortation’s exposition. The article therefore will firstly present five conditions for an adequate magisterial understanding of “Amoris Laetitia”. Secondly, an interpretation strictly based on the text will be developed with reference to the most debated issues. This will also lead to an evaluation of the range of opinions on its reception, for instance regarding the admission of divorced and remarried people receiving the Eucharist.

<sup>46</sup> Vgl. Franz Pototschnig, Art. „Dissimulation“, in: Stephan Haering; Heribert Schmitz (Hg.), Lexikon des Kirchenrechts, Freiburg i. Br. 2004, 204: „Dissimulation bedeutet das stillschweigende, aber nicht billigende Hinwegsehen der kirchlichen Obrigkeit über die Verletzung ihrer Gesetze bzw. über Missstände, die entweder überhaupt nicht verhindert werden können oder, falls das versucht würde, leicht noch schlimmere Übel zur Folge haben könnten.“ Eine offene Frage bleibt allerdings, inwiefern die Dissimulation überhaupt bei Kernfragen des sakramentalen *ius divinum* Anwendung finden kann.

<sup>47</sup> Vgl. Andreas Wollbold, Pastoral mit wiederverheirateten Geschiedenen. Gordischer Knoten oder ungeahnte Möglichkeiten?, Regensburg 2015, 220–230.